

Werk

Titel: Miscellen

Ort: Hannover

Jahr: 1885

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0010|log37

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

XII.

Miscellen.

Mainzer Chroniken Handschriften.

Von C. Hegel.

Im Neuen Archiv Bd. IX, S. 646, hat der verdiente Mainzische Geschichtsforscher Pfarrer Dr. Falk die Güte gehabt, mich auf zwei Hss. der Stadtbibliothek in Hamburg aufmerksam zu machen, von denen die eine (Hist. Eccl. nr. VI) eine deutsch geschriebene Geschichte der Erzbischöfe von Mainz bis Sebastian von Heusenstamm (1545—1553) enthält, die andere (Hist. Germ. 69) 'Status civitatis Mogunt. ante et post seditiones et intestina odia ab anno 1300—1430 oder Summarischer Bericht' u. ff. betitelt ist.

Beide Handschriften waren mir aus Lappenbergs Verzeichnis in Pertz Archiv VI, S. 229 und 244 bekannt. Besonders die letztere zog meine Aufmerksamkeit auf sich. Auf meine Erkundigung bei Dr. Koppmann schrieb mir dieser (1879 März), dass die erstgenannte Hs., Geschichte des Erzbisthums von Mainz, nicht mehr aufzufinden sei, die zweite, Status civitatis Mog., nur Auszug aus einer Druckschrift zu sein scheine, wie sie sich selbst als solchen 'aus einem Büchlein, so zu Steinheim am Main hinter H. Adam Bernhard Jordan Keller zu finden' bezeichne, und dass sie beim J. 1462 mit dem Satze schliesse: 'Wie es aber dazumahl eigentlich zugegangen, ist in diesem Büchlein nicht beschrieben worden'.

Aus Falks Mittheilung geht hervor, dass die zuerst erwähnte Hs. sich unterdessen wieder vorgefunden hat, und seine Angaben über die Anfangsworte und den Endpunkt der Chronik lassen vermuthen, dass diese identisch sei mit der schon sonst bekannten Chronik der Mainzer Erzbischöfe von dem Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, welche ebenfalls mit den Worten beginnt: 'Ante nativitatem Christi 1444 ist Meintz erstlich angefangen zu bawen wie volget' und mit Sebastian von Heusenstamm schliesst.

Letztere bildete den ersten Band eines grossen Werks, Geschichten deutscher Bistümer, in 5 Bänden, von dem genannten Grafen und kaiserlichen Kammerrichter (gest. 1575), den man mit Unrecht auch für den Verfasser der Zimmerischen

Chronik gehalten hat. Ueber die Handschriften der einzelnen Bände, soweit sie noch im Original zu Weimar (Band 1), zu Donaueschingen (Bd. 2), zu Stuttgart (Bd. 4) vorhanden sind, hat Barack in seiner Ausgabe der Zimmerischen Chronik (Bd. IV, S. 453) Nachricht gegeben.

Unter den Abschriften des ersten Bandes verdient besondere Beachtung ein Exemplar, das ich in der Stadtbibliothek zu Mainz eingesehen habe, der es Prof. Julius Grimm in Wiesbaden geschenkt hat, nachdem er es von einem Frankfurter Antiquar erworben. Dasselbe gehörte nach einem Randeintrage auf Bl. 1: 'Sum conventus fr. fr. Erem. s. p. Augustini Moguntiae', den Augustiner Eremiten zu Mainz und ist, nach Julius Grimms annehmbarer Vermuthung, wahrscheinlich identisch mit der von Joannis in seinem Werke 'Rerum Mogunt.' oft citierten und viel benutzten deutsch geschriebenen Chronik der Augustiner Eremiten.

Was die zweite Hamburger Hs. betrifft, so habe ich diese nicht selbst gesehen, wohl aber die in ihr enthaltene Schrift: 'Status civitatis Moguntinae 1300—1430' auch in einem Sammelbande des Stadtarchivs zu Frankfurt a. M. gefunden: 'Chroniken nr. 11'. Papierhs. in Fol. von verschiedenen Händen im 17. 18. Jahrh. geschrieben (s. jetzt die Beschreibung von Wyss in seiner Ausgabe der Limburger Chronik S. 5.). Sie steht darin auf 11 beschriebenen Blättern älteren Papiers, von einer Hand des 16. Jahrh., wie es scheint, geschrieben. Ueberschrift und Schluss stimmen vollkommen mit der Hamburger Hs. überein.

Der Anfang lautet: 'Summarischer Bericht desjenigen, wie es mit der Statt Mentz und deren inwhonern von ungeferlich a^o 1300 bis ins jhar 1430 ergangen, was die ursachen vieler uffrhr und ihres endlichen undergangs und verderbens gewesen, ausgezogen aus einem buchlin, so in Steinheim am Main hinder hern Adam Bernhard (?) Jordan kellern zu finden.

Umb das jhar 1300 sindt die inwhoner der Statt Mencz getheilt gewesen in geistliche pershonen, in die geschlecht, so man hat genent die Alten, und in die gemein und zunfftgenossen'.

Es folgt eine kurze Beschreibung der genannten drei Stände mit Auszug aus dem bekannten Weisthum der Hausgenossen, worauf die Erzählung mit dem Ausbruch des Streits zwischen den Alten und der Gemeinde im J. 1332 anhebt und kurz berichtet, wie man sich durch etliche Artikel verglichen hat; von da geht sie zum J. 1400 über, als bei dem Einzug K. Ruprechts eine neue Entzweiung entstand, welche schliesslich, nachdem die vornehmsten Geschlechter aus der Stadt weggezogen waren, unter Vermittelung der befreundeten Städte durch Vergleich im J. 1429 Montag nach Invocavit beendigt

wurde. Am Schluss ist mit Bezug auf die ausgewanderten Geschlechter hinzugefügt: 'Hiegegen haben sich ihrer viel, denen das ihr in Mencz genommen worden ist, under die Pfalz, under das Stift Mencz und die benachbarte Graffen begeben, uff die Menczer widder gegriffen, dieselben befhedet und solchs beyderseits so lang getrieben, bis daz in a^o 1462, als 2 Bischoff, nemlich G. Dietrich von Isenburg und G. Adolff von Nassau sich umb das Bischthumb gerissen, die Statt Mencz verrhaten, erstiegen, ingenommen, geplundert und in ewige Dinstbarkeit gebracht worden ist.

Wie es dazumal eigentlich zugangen, ist in diesem buchlin nitt beschrieben gewesen'.

Das hier wie zu Anfang angezogene Büchlein scheint eine Druckschrift gewesen zu sein. Als Quelle hat wohl die Chronik 'von alten Dingen der Stadt Mainz' gedient, in welcher der Vergleich vom 15. Februar 1429 vollständig enthalten ist (Mainzer Chr. Bd. I, S. 67) und der in der Frankfurter Hs. gleichfalls das Weisthum der Hausgenossen vorangeht. Anderes, wie der Ausbruch des inneren Streits beim Einritt K. Ruprechts im J. 1400 — Joannis rer. Mogunt. weiss nichts davon und K. Ruprecht kam erst 1401 im Juni nach Mainz, s. Chmel Reg. — ist aus irgend welcher Tradition entnommen und wenig glaubwürdig. Kurz, das Ganze ist werthlos und verdient schwerlich den Abdruck.

Noch eine andere Mainzer Hs. ist von Falk in seiner Anzeige der Mainzer Chroniken Bd. 2 citiert worden, als im Besitz des historischen Vereins zu Würzburg befindlich, laut Katalog S. 300, Nr. 1177: 'Collectio documentorum ad historiam ecclesiae metropolitanae Magunt. pertinentium'. Auf diese, die mich für die Chronikenedition nicht unmittelbar interessierte, bin ich durch andere Veranlassung neuerdings zurückgekommen.

Es ist eine Papierhs. in Folio, bezeichnet mit M. S. f. 163 in modernem Einband, der den erwähnten Titel trägt, nicht paginiert, von verschiedenen Händen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschrieben. Der Inhalt, den der Titel im allgemeinen richtig angiebt, besteht in einer Reihe von Dokumenten und andern Schriftstücken, die sich auf die Kirche von Mainz beziehen und insbesondere die Rechte und Einkünfte des Domkapitels betreffen. Man erkennt bald, dass man es mit einer Sammlung von Abschriften zu thun hat, die aus einem bestimmten Interesse oder zu einem bestimmten Zweck gemacht wurde. Dies wird noch deutlicher durch die Ueberschriften, Randbemerkungen und anderen Zuthaten, welche offenbar von einer und derselben Hand, und zwar der des Sammlers, herrühren. Er liess die verschiedenen Schrift-

stücke, die ihn interessierten, abschreiben und fügte einiges selbst hinzu: so schon auf dem Vorsetzblatt des Bandes eine Reihe lateinischer Sprüche, die nicht weiter zur Sache gehören, so wenig wie an anderer Stelle einige Recepte von Arzneimitteln. Den eigentlichen Anfang macht (auf f. 2) der Eid, den der Erzbischof von Mainz bei seinem Antritt zu beschwören hatte: 'Iuramentum archiepiscopi electi Moguntinensis', eine weitläufige Rechtszusicherung auf Grund der Wahlcapitulation in 9 Bl. Hierauf folgt mit 3 Bl. die Conföderationsurkunde des Domkapitels: *Confederatio singularum personarum capituli ecclesie Moguntine*, 'geben uff sambstag nach dem eschereritag Anno dñi 1514', d. i. März 1, beginnend mit: 'Wir Lorentz Truchses von Bomersfelden, von gots gnaden dechant'. Die Veranlassung zu diesem Acte gab die Wahl des Albrecht von Brandenburg, welcher acht Tage später seine Würde als Erzbischof von Mainz antrat. Hiermit ist zugleich die Zeit bestimmt, um welche die Sammlung selbst begonnen wurde. Es folgen hierauf verschiedene Eidesformeln, Auszüge aus Statuten der Kirche von Mainz, Bestätigung der Privilegien des Mainzer Klerus, dat. 1515, Dec. 27, anderes, was das Verhältnis von Erzbischof und Domkapitel betrifft. Dazwischen ein Verzeichnis der Erträge des Zolls zu Ehrenfels, der der Kirche von Mainz gehörte; weiterhin das der Einkünfte des Decanats von Mainz, sowie der Domcustodie von Worms. Ausser diesen Dingen, welche auf die Gegenwart des Sammlers oder, wie wir sehen werden, auf seine Person selbst Bezug haben, sind noch historische Dokumente und Aufzeichnungen aus älterer Zeit gleichfalls auf die Kirche von Mainz bezüglich, aufgenommen. So die bekannte 'Pfaffenrachtung' vom J. 1435, Jan. 7, nebst Declaration (s. die Verfassungsgeschichte von Mainz, S. 130); Auszüge aus den Privilegienbüchern der Mainzer Kirche, beginnend mit einer historischen Einleitung (*Trojana progenies in duo divisa fuit genera regum, in Eneam et Priamum juniorem. Eneas venit in Italiam, a quo omnes reges et imperatores exierunt, Priamus vero junior venit in Germaniam, a quo omnes reges Germanie sive Theutonice nati sunt*); Rechte und Gewohnheiten der Kirche vom J. 1354; *Reformatio legati apostolici*; Constitutionen vom J. 1422. Dazu kommen chronikalische Verzeichnisse: *Nomina vicariorum ecclesie Magunt.*; *Nomina episcoporum Magunt. ecclesie* (bis auf Albrecht von Brandenburg); *Nomina episcoporum eccl. Herbipolensis*; *Nomina episcoporum Bambergensium*; endlich *Cronica episcoporum Maguntinensium* (9 Bl.), beginnend mit: 'Anno incarnationis domini VI^eXIX. scil. tempore Constantini imperatoris rex Dagobertus Francie primitus construxit Magunciam cis Renum' — geht bis zur Absetzung des Adolf von Nassau 1461.

Die Sammlung ist, wie man sieht, von hohem Werth für das Mainzer Kirchenrecht.

Sie interessiert aber auch wegen der Person des Sammlers, dessen Hand, wie bemerkt, in den Ueberschriften, Zusätzen und Randbemerkungen gleichmässig wiederkehrt. Er hat sich zwar nirgends selbst genannt, giebt sich aber unzweifelhaft durch seine charakteristischen Schriftzüge zu erkennen. Es ist kein anderer als Lorenz Truchsess von Bomersfelden (Pommersfelden in der Bamberger Diöcese), seit 1513 Domdechant von Mainz, 1518 von Erzbischof Albrecht von Brandenburg als Vicar der Kirche bestellt, zugleich Canonicus Custos von Worms und Würzburg, 1528 seiner Würde als Domdechant entsetzt, gest. zu Würzburg am 20. December 1543 (Joannis II, 305 de Decanis). Die Identität seiner Handschrift ist constatirt durch eine Reihe (9) von ihm ausgestellter Quittungen aus den J. 1529—1540, welche sich im Kreisarchiv zu Würzburg befinden und mir dort von dem Vorstand desselben, Dr. Schäffler, vorgelegt wurden, worin Lorenz Truchsess dem Bischof Konrad von Würzburg die jährlich empfangene Zinszahlung von 100 Gulden in Gold für ein Darlehen von 2000 (zu 5 Procent) bescheinigt und sich eigenhändig als 'thumbdechant zu Maintz' (er führte diesen Titel auch nach seiner Absetzung fort), 'thumbher zu Wirtzburg und Wormbs' unterschreibt. Zur Bestätigung der Person, welche wir hiermit als den Urheber der kirchenrechtlichen Sammlung ansprechen dürfen, dienen dann auch in dieser selbst die besonderen Beziehungen, wodurch die darin aufgenommenen Stücke, wie die Verzeichnisse der Einkünfte der Domdechanei von Mainz und der Custodie von Worms, die Namenreihen der Vicare von Mainz, der Erzbischöfe von Mainz, sowie der Bischöfe von Würzburg und Bamberg, bestimmt genug auf den Domdechanten und Vicar von Mainz, den Domcustos zu Worms und Würzburg, der zu Pommersfelden in der Diöcese Bamberg angesessen war, hinweisen. Und nicht minder die von seiner Hand gemachten Zusätze im Verzeichnis der Vicare von Mainz und in dem der Bischöfe von Würzburg, wo er über die beiden letzten, Lorenz von Bibra und Konrad von Thüngen, der ihm persönlich nahe stand, seine Bemerkungen hinzugefügt hat, und endlich nicht am wenigsten eine sehr sonderbare Randbemerkung in der Cronica episcoporum Magunt., welche auf sein Verhältnis zum Erzbischof ein eigenthümliches Licht wirft und eben nur aus diesem zu erklären ist. Dort nämlich ist bei der Angabe über Erzb. Rabanus, 'sepultus in monte sancti Albani, sed dicitur corpus suum esse in Fulda', von seiner Hand hinzugesetzt: 'Si fuit in monte s. Albani tunc (undeutlich) Albertus marchio Brandenburgensis in anno 1514 potenter violenter ut tyrannus arripuit, ad Hal

Saxonia oppidum perduxit', womit er also seinen Herrn, den Erzbischof und Kurfürst Albrecht, beschuldigt, die Gebeine des Heiligen mit Gewalt geraubt und nach Halle entführt zu haben. Denn mit diesem, gegen den er von Anfang an (wie die erwähnte Conföderation des Domkapitels vom 1. März 1514, wo er mit seinem Namen voransteht, beweist) und fortwährend bei jeder Gelegenheit die Rechte und Interessen des Domkapitels wie der Kirche von Mainz aufs eifrigste vertrat, stand Lorenz Truchsess lange im gespannten Verhältnis, welches zuletzt zum offenen Bruch führte.

Nachdem nämlich letzterer ganz unverholen seinen Unwillen über den von dem Kurfürsten mit Philipp von Hessen 1528 abgeschlossenen, nachtheiligen Vertrag (s. über diesen Joannis I, 832) kundgegeben und auf seinen Antrieb auch das Domkapitel seine Zustimmung zu demselben verweigert hatte, schritt der Kurfürst unter Beschuldigung, dass der Dechant stolze Schmähworte gegen ihn gebraucht habe, mit Gewalt gegen ihn ein und liess ihn festnehmen. Zwar bewirkte das Domkapitel seine Freilassung, aber der Kurfürst forderte von ihm den Verzicht auf die Domdechanei, welchen Lorenz Truchsess auch nach längeren Verhandlungen und vergebens versuchten Vermittlungen endlich formell mit Bekenntnis seines Unrechts und Urfehdebeschwörung abgab¹. Er brachte dann seine letzten Lebensjahre in Würzburg zu, wo er, wie erwähnt, auch gestorben ist. Die kirchenrechtliche Sammlung, von der bisher die Rede war, ist von ihm in früherer Zeit, im zweiten Jahrzehend des 16. Jahrhunderts, gemacht worden.

Zur genaueren Untersuchung dieser Mainzer Hs. in Würzburg wurde ich durch die Frage über die Autorschaft jener anderen Schriftensammlung aus Mainz geführt, welche die Münchener Hs. Nr. 24163 enthält, deren werthvollstes Stück das wiederaufgefundene Chronicon Moguntinum ausmacht.

In der Einleitung zu meiner Ausgabe von diesem, Mainzer Chroniken Bd. 2, Nr. VI, habe ich die Vermuthung ausgesprochen und zu begründen versucht, dass dieselbe von dem bekannten Humanisten, später Bischof zu Wien, Friedrich Nausea herrühre. Allein ich musste solche Vermuthung fallen lassen nach dem von Dr. Arthur Wyss in seiner 'Studie' über die Edition der Mainzer Chroniken (Westdeutsche Zeitschrift Jahrg. 3, H. 1) dagegen erhobenen Einwand, dass die eigenhändigen Briefe Friedrich Nauseas, welche das Frankfurter

1) S. J. May, Kurf. Albrecht II. von Mainz und Magdeburg, Bd. 2, S. 72, wo auf Mainzische Domkapitelacten, ohne bestimmten Nachweis, Bezug genommen ist. Im Würzburger Kreisarchiv befindet sich ein Fascikel (Domkapitel K. 278) von Acten aus J. 1529 betr. 'Vermittelung von Kurtrier und Kurpfalz in Irrungen zwischen dem Cardinal und Erzb. zu Mainz und dem Domdechanten daselbst'.

Stadtarchiv aufbewahrt, keine Aehnlichkeit mit den Schriftzügen derjenigen Hand darbieten, welche die Schriftensammlung der Münchener Hs. mit Notizen und Randbemerkungen aus den Jahren 1520 bis 1527 begleitet hat. Jene Briefe Nauseas, von denen ich dann auch selbst Einsicht genommen habe, um mich von der Richtigkeit des Einwands zu überzeugen, sind 5 an der Zahl im J. 1529 an 'Dechant und Kapitel des Stifts Bartholomess' zu Frankfurt gerichtet und einer mit 'Doctor Friedrich Nausea', die andern von ihm mit seinem Familiennamen 'Graw' als 'pfarher zu Francfort, iczo thumprediger zu Mentz' unterschrieben. Meine Vermuthung auf seine Autorschaft der in Rede stehenden Münchener Hs. war zunächst veranlasst durch das darin befindliche, von ihm verfasste lateinische Gelegenheitsgedicht zur Feier eines Gastmahls, welches Lorenz Truchsess von Bomersfelden, Dechant der Kirche von Mainz, am 10. Januar 1527 in seinem Hause veranstaltet hatte, wozu von dem Autor selbst — doch, wie sich nun gezeigt hat, nicht von seiner Hand — eine Notiz über die Veranlassung und die Zeit hinzugefügt ist, in der er den Dechanten seinen Mäcen (*unici mei Mecenatis*) nennt. Und demselben, als seinem Mäcen, hat Nausea noch ein anderes lateinisches Gedicht nebst Abhandlung in Prosa über Erdbeben mit Bezug auf dasjenige, welches sich zu Mainz in der Nacht des 19. Januar 1528 ereignete, gewidmet, das sich jedoch nicht in dieser Sammlung befindet (s. Einl. zum Chron. Mog., S. 135).

Wer ist nun aber, wenn nicht Friedrich Nausea, für den Urheber der sehr werthvollen Sammlung der Münchener Hs. zu halten? Unzweifelhaft der Dechant Lorenz Truchsess selbst, den wir schon als denjenigen erkannt haben, von dem die kirchenrechtliche Sammlung der Würzburger Hs. herrührt.

Auf ihn, ebenso gut wie auf Nausea, leitet die Spur jenes an sich unbedeutenden Gelegenheitsgedichts, dessen Aufnahme ein besonderes persönliches Interesse an demselben vermuthen lässt¹. Doch mehr Gewicht ist zu legen auf die ganz ähnliche Beschaffenheit beider auf Mainz bezüglichen Schriftensammlungen, die fast gleichzeitig gemacht wurden, die eine, wie erwähnt, im zweiten Jahrzehend, die andere im dritten des 16. Jahrhunderts. Beide bestehen aus Abschriften von verschiedenen Schreiberhänden, sind gleichmässig mit Randbemerkungen und Zusätzen von der Hand des Sammlers versehen und stehen zu einander in dem Verhältnis, dass sie sich gewissermassen ergänzen, denn die erste ist kirchenrecht-

1) Hierauf gründet sich wohl die in der Hss.-Beschreibung von Halm und W. Meyer, *Catalogus codd. latin. Bibl. regiae Monacensis t. II, S. IV, p. 123*, ausgesprochene Vermuthung: '*cujus (Laurentii Truchses) codex fuisse videtur*'.

lichen die zweite historisch-politischen Inhalts. Was aber allein als durchschlagender Beweis für die gleiche Autorschaft von beiden gelten muss, ist die völlige Identität der Schriftzüge eben dieser Hand, welche die Zusätze sowohl in der Münchener wie in der Würzburger Hs. gemacht hat und als die des Lorenz Truchsess constatirt worden ist¹.

Ist nun hiermit die Autorschaft des bekannten Mainzer Domdechanten auch für die Münchener Hs., der man die Erhaltung des Chronicon Moguntinum verdankt, festgestellt, so erscheinen dann auch Geist und Gesinnung, wie sie sich von seiten desselben, sowohl in der Auswahl der aufgenommenen Schriftstücke, als auch in den sie begleitenden Randbemerkungen, nach verschiedenen Richtungen hin kundgeben (s. die Einl. zum Chron. Mogunt., S. 134), und wie man sie für seine Person und Lebensstellung nicht anders als natürlich finden kann, erst in ihrem rechten Lichte.

1) Beide Hss. neben einander lagen uns vor im Würzburger Kreisarchive.

Aus Handschriften.

(Beilage zum französisch-belgischen Reisebericht.)

Von O. Holder-Egger.

I. Carmen de S. Bavone.

Das folgende, meines Wissens ungedruckte Gedicht, steht f. 83—86 in der Prachthandschrift der Genter Stadtbibliothek nr. 150 (308. 210)¹, mbr. 4^o, welche im Kloster St. Bavo in Gent zu Anfang des 11. Jahrhunderts zu Ehren des Schutzheiligen sehr schön geschrieben und ausgeschmückt, später im 11. und 12. Jahrhundert mit anderen Stücken, die sich auf S. Bavo und die übrigen Heiligen dieses Klosters beziehen, vermehrt ist. Das Gedicht ist jedenfalls erst um dieselbe Zeit (saec. X. ex. —XI. in.) von einem Mönch von St. Bavo verfasst, da es schon die Namen der Eltern des heiligen Bavo kennt, welche bisher zuerst Theoderich, Abt von St. Trond (1099—1107), in seiner Bearbeitung der Vita des h. Bavo nannte². Vielleicht darf man vermuthen, dass der unbekannte Verfasser der *Miracula S. Bavonis*, welcher zu Ende des 10. Jahrhunderts schrieb, auch dieses Gedicht verfasst hat, da v. 1—46 fast wörtliche Anklänge an I, cap. 1 und 2 der *Mirakel* zeigt. Namentlich findet sich bei beiden, dass nach Einiger Behauptung Agrippa, nach Andern König Hermenrich Gent gegründet habe, und in beiden folgt darauf der Satz: Was auch immer davon richtig sei, jedenfalls zeugen die gewaltigen Bauüberreste, welche man in der Erde finde, für die einstige Pracht Gents. Richtig ist ja freilich, dass sich diese Uebereinstimmung auch hinlänglich bei der Benutzung der einen Schrift durch den Verfasser der andern erklären würde.

Ich schicke die genaue Inhaltsangabe der Handschrift voraus. Die beiden ersten nicht paginierten Blätter enthalten, auf der Versoseite das erste und auf der Rectoseite das zweite, zwei Heiligenbilder. Auf der Versoseite des zweiten Blattes

1) Die erste Nummer ist die des Catalogs, die zweite der Aufstellung die dritte die alte, unter welcher der Codex Archiv VIII, 551 f. kurz beschrieben ist. 2) Acta SS. Oct. I, 244.

beginnt der Prolog der alten Vita S. Bavonis: 'Vile et infimum'.

F. 2'. beginnt die Vita selbst: 'Bonorum parvulorum' (Acta SS. Oct. I, 229 ff.).

F. 21'—22'. Der unten abgedruckte Brief von Hand saec. XI. später eingetragen.

F. 23—57'. Die Miracula S. Bavonis in 3 Büchern (Acta SS. Oct. I, 293—303).

F. 58'—60. Leer gelassen, offenbar für später hinzukommende Wunder.

F. 60'—81'. Die metrische Vita S. Bavonis: 'Fertur apud priscos — Ac sancto trinus cum Pneumate regnat et unus' (gedruckt Acta SS. Oct. I, 235 ff.).

F. 83—86. Das unten abgedruckte Gedicht.

F. 86—94. Adventus S. Landoaldi in Gandavo. Von zwei Händen saec. XI. schön und sorgfältig geschrieben. Bricht unvollständig ab (Ghesquière, Acta SS. Belgii III, 368—377).

F. 94'—98. leer.

F. 98'—132. Vita et Translatio S. Landoaldi et sociorum auct. Harigero mit Nodkers Vorrede. Translatio S. Landradae. Ganz von einer Hand saec. XI. sehr prächtig geschrieben. Die Heiligen-Namen grün und roth gemalt. Bricht in den Miracula unvollständig ab (bei Ghesquière l. I. 349—363).

F. 132'—135. leer.

F. 135'—165. Passio S. Livini.

F. 167'—171. Translatio S. Bavonis (vom Jahr 1010) mit Wundern. Prol. incipit: 'Qui sese ceteris'. In überaus prächtiger Weise von einer Hand saec. XI. geschrieben¹ (Acta SS. Oct. I, 269; Ghesquière II, 564 sq.).

F. 171'—174. leer.

F. 174'. Bild zweier Heiligen (Macharius und Bavo?), die von drei Laien adoriert werden.

F. 175. 175'. leer.

F. 176—184. Von einer Hand saec. XII. in. Vita et Miracula S. Macharii: 'Quo sacra sancti Bavonis detecta sunt membra' (Acta SS. Apr. I, 875 sqq.).

F. 184'—192. Von Hand saec. XII: Versus domni Hildeberti Cenomannensis episcopi quomodo represententur ritus et sacrificia Veteris testamenti in sacrificio altaris. 'Scribere proposui — et explet opus'. Opera ed. Beaugendre p. 1136.

1) Dasselbe Stück steht auch in der Hs. der Brügger Stadtbibliothek nr. 404, wo die älteren Mirakel vorgehen, wo dann aber noch die in ursprünglicher Form ungedruckte Translatio S. Bavonis vom J. 1058 (Acta SS. l. I. 272 und bei Ghesquière II, 570 ist ein Excerpt aus einer verkürzten Bearbeitung gedruckt) und wiederum ungedruckte Mirakel des XI. Jahrh. folgen; darauf die Vita Bavonis auct. Theoderico.

F. 193. 193'. Von Hand saec. XIV. noch 36 Verse: 'Melchisedech Domino panem vinumque libavit'. Ib. p. 1151.

- Est¹ locus occiduis qui Ganda vocatur in horis, f. 83.
 Haud procul a magni semotus litore ponti,
 Contiguus vastae cui nomen Flandria terrae,
 Quem prope labentes rapidis duo cursibus amnes
 5 Civibus innumeram mittunt de gurgite praedam.
 Hic Hermenricus regni iam iure potitus
 Vel, sicut fama multorum fertur, Agrippa
 Ardua regalis posuit fastigia sedis²,
 Haud promptum dictu, regio quam splendida luxu.
 10 Nam cum iam vasta penitus sint lapsa ruina,
 Tanta tamen priscis illic operata magistris
 Condita telluris prolata videntur in imis,
 Ut, quamvis aliis cessantibus experimentis,
 Talibus indiciis certus cognoscere possis
 15 Urbibus hic cunctis caput esse prioribus annis,
 Quae circumpositae surgunt regionis in orbe. f. 83'.
 Verum sub talis degentes moenibus arcis
 Obducti caecis cor nubibus impietatis
 Devote profugi placabant fana Saturni
 20 Ac cariosorum ter centum monstra deorum,
 Ignari prorsus, quod solus sit venerandus,
 Qui stabili summum volvit vertigine caelum,
 Donec laudandus Christi confessor Amandus,
 Publica res magno pareret cum Dagoberto,
 25 Talibus obclusas tenebris devenit ad horas
 Atque salutiferi perfundens lumine verbi
 Quos dirae mortis religaverat error in umbris,
 In Domino salubris fecit fore pignera lucis.
 Hoc igitur magno quondam doctore, patrono
 30 Hic locus aeternae percepit dogmata vitae.
 Pro quo cum divae bonitati gratificare
 Congruat ac iuges devote solvere laudes,
 Hinc quoque maiorum debemus munera laudum,
 Quod sublimari nos fecit honore perhenni, f. 84.
 35 Cum dedit, iste locus specialis haberet ut artus
 Bavonis sancti pelago terraque loquuti,
 Praeclaris atavis qui ducens stemata³ carnis,
 In pago grandi qui dicitur Hasbaniensi
 Pollebat rebus quas mittit copia fultus.

1) Erster Vers mit rother und grüner Majuskel. Grosse hübsche Initiale E. Arabesken mit Fischköpfen. 2) Vgl. Mirac. S. Bavonis I, 1 (SS. XV). 3) 'stemate' Hs.

- 40 Quem quoniam mire sic plures constat amare,
Eius ut obnixae contendant omnia scire,
Hincque quid effari sit nectare dulcius omni,
Non reor ingratum cuiquam vel inane putandum,
Si, desiderio satis ut faciamus honesto,
- 45 Plus aliquid coepto discingimur in referendo,
Hic quam magnorum de sanguine duxerit ortum.
Quod licet argutos videam deponere cantus,
Id tamen ut rauca potis est modulemur avena;
Forsan erit gratum quod non est usque sonorum.
- 50 Hunc igitur, veluti iam dudum dicere coepi,
Praeclari¹ meritis et quas dat copia gazis
Felici thalamo generarunt auspice Christo. f. 84.
Nam genitor latis Eliolfus² dives in agris
Primus primates inter fuit Hasbanienses,
- 55 Quodque magis laudes, virtutum stemate pollens;
Unde, licet 'pulchre solus' sit nomine dictus,
Aptius inde tamen hoc illi censeo nomen,
Promeruit talem quod mundo gignere prolem,
Qui ceu sol radiis depellens nubila noctis,
- 60 Sic sic virtutum miro splendore suarum
Et studiis, oculus quae simplex lucida fecit,
Erroris tenebras multorum corde repellens
Ac clara fidei perfundens agnitione,
Lumine³ perpetui dedit exultare dici.
- 65 Ergo 'ferens solem' fas est hoc solvere nomen,
Quod constat patri meritis accedere nati.
Iam vero quidnam matris de nomine dicam,
Quod ratione pari meritum portendere nati
Non dubitet quisquam, qui vel dinoscere quicquam
- 70 Sermonum didicit quos quis Theutonicus edit? f. 85.
Adaltrudis enim meruit bapbismate nomen,
Quod cum 'nobiliter' multis designet 'amatam',
Quo potius merito credas hoc munere dignam,
Quam quod prole sua decoravit saecula nostra,
- 75 Cum puerum talem felix hunc fudit in orbem,
Qui bonitate sui thesauro gratior omni,
Allowinus, id est 'cunctorum carus', et esse
Et dici meruit tempusque per omne manebit?
Quem si fortassis vulgari nomine malis
- 80 Dicere Bavonem, simul hic quoque disce sonantem
Atque brevi strictam meritorum collige summam.

1) 'Praeclaris' Hs. 2) Eilolphus genannt in der Vita S. Bavonis auct. Theoderico abbate, Acta SS. Oct. I, 244. 3) Von hier an andere blässere Tinte in der Hs., aber dieselbe Hand bis zum Schluss.

- B¹ siquidem primum loquitur sine fine beatum
 Sive per aeternum cunctorum voce boandum;
 Quo vero merito, designat subditus ordo.
- 85 Nempe sequens ALFA, fatiunt
 quod stigm A ta terna,
 Perfectum trinae fidei docet agnitione. f. 85^v.
 Ast V, quod sursum gemino stat vertice versum,
 Interius vero nexu concurrat amico,
 Ni fallor, gemini columen designat amoris,
 90 Qui quamquam binis ad caelum pervolet alis,
 Sic tamen has nectit² sibi, ne discedere possint;
 In quo, sicut ait³ qui nobis hunc quoque sanxit,
 Ordine mirifico pendet lex atque prophetae.
 Quod sanctus Domini pertractans corde fideli,
 95 Perfecte Christi fratrumque studebat amori,
 Ut iuxta mitis gratissima dicta tonantis
 Hoc faciens longo t^{er} felix viveret aevo.
 Sicque sacris studiis et rebus semper honestis
 Informans animum, donec daret ungue probandum,
 100 Integer et totus meritis hinc inde rotundus
 Scandit perpetuam sumpturus in astra coronam,
 Qua sublimandum fuerat quondam quasi signum
 Nominis extremo praeclari margine stans O. f. 86.

II. Ein Brief Abt Otwins von St. Bavo.

In dem nachfolgenden Schreiben, welches ich aus der oben beschriebenen Genter Handschrift, wo es f. 21'—22' von einer Hand des 11. Jahrhunderts eingetragen ist, abschrieb, beklagt sich Abt Otwin von St. Bavo (982—998) bei Abt Adalwin (986—995) und dem Convent von Blandigny, dass die letzteren in einem schriftlichen Versprechen, das sie einem Büsser mitgaben, ihr Kloster als innerhalb des castrum Gandavum gelegen bezeichnet hätten, welche Bezeichnung nur dem St. Bavo-Stift zukäme. Er verlangt im Interesse des Friedens Abstellung solchen Missbrauchs. Die seltsame Beschwerde erklärt sich ohne Zweifel aus der Rivalität beider Klöster und dem beiderseitigen Streben, jedes als die ältere Stiftung nachzuweisen. Jedes von beiden suchte nämlich seinen Ursprung auf den heiligen Amandus selbst zurückzuführen, der ja nach der alten von Baudemund verfassten Vita an dem Orte, welcher Gandum genannt wird, gepredigt hatte. Aus demselben Grunde haben die Bavonianer in der älteren Vita ihres Heiligen zu den Worten 'Amandus . . . qui morabatur in castro cuius vocabulum est Gandavum' später folgenden Zusatz ge-

1) B gross, roth in grünem Rahmen. Vers 85. 87. 103. in grüner und schwarzer Majuskel. 2) 'nectet' Hs. 3) Matth. 22, 40.

macht: 'quod videlicet castrum iuxta Scaldim, ubi idem amnis Scaldis Legiam flumen recipit, situm est', also genau dieselben Worte, welche Abt Otwin gegen die Blandinienser ins Gefecht führt¹. Eben aus demselben Grunde stritten beide Klöster darum, welches von beiden den Leib des Florbert, des ersten von S. Amand angeblich eingesetzten Genter Abts besässe, wie bei Johann von Thielrode, SS. XXV, 566, des weiteren zu lesen ist, während doch Florbert ohne Zweifel Blandigny angehört.

Otwinus abbas ex monasterio Sancti Petri² et procurator Gandavi castri Adalwino abbati Blandiniensis cœnobii salutem pacis concordiaequae custodiam.

Haec invenimus in volumine Landonis pœnitentis, qui vos primum adiit, dehinc nobis vestra talia detulit:

'Adalwinus abbas cum fratribus Blandiniensis cœnobii in castro Gandavo siti causa fraternae compassionis impertit huic pœnitenti .XXX. missas cum .L. psalteriis, ut sublevationis gratiam habeat LXXX diebus, quam optant ipsi pœnitenti Landoni idem fratres Deo militantes in suprafato Gandavi castri monasterio, quod fundatum est et dicatum in honore Petri et Pauli'.

NOTA.

Laudanda devotio pœnitentis et predicanda karitas vestrae promissionis; quem nos quoque fecimus securum earundem promissionum. Sed discordiae vitulamina, quae iam credebamus radicitus, ut promisistis, excisa, haut modicum nos turbant brevi inscripta. Quibus ne videremur cedere et illata non purgare, falerata iacula verborum fugientes, quippe nil laudis egentes, his paucis et communibus respondemus. Advertite! Nos nescimus neque libris invenimus aliud castrum Gandavum nisi super Scald fluvium, ubi idem amnis Legiae coniungitur, situm. Aut ostendite aliud aut cedite responso et Blandinium fatemini inter Scald et Legiam situm; vel si reniti cupitis, haec duo flumina aliter cucurrisse dicetis, ut tempore sancti Amandi una civitas, id est castrum, utrumque concluderet locum. Haec de paucis, quamquam copia multa sufficiat nobis. Unde propter pacis, caritatis concordiaequae custodiam oramus, corrigite vestros, ut utantur his nominibus et verbis, quibus usi sunt retro diebus, et satis sint nobis antiqua, non necessaria sunt nova.

1) In dem Adventus S. Landoaldi sagt der Verfasser, ein Mönch von St. Bavo um 990: 'ad monasterium nostrum, quod rectissime vocatur Gandavi castri cœnobium'. Die Rivalität zwischen St. Bavo und Blandigny tritt besonders stark in dem originalen Text der zweiten Translatio S. Bavonis hervor, welche ich oben S. 370, n. 1 erwähnte. 2) Das ist St. Bavo, welches Kloster auch den Aposteln Peter und Paul geweiht war und oft nur als S. Peterskloster bezeichnet wird.

Die Anfänge des Klosters Rheinau.

Von G. Meyer von Knonau in Zürich.

In dem soeben erschienenen neuesten Bande der *Monumenta Germaniae Historica*, den von P. Piper herausgegebenen *Libri Confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis*, ist in den Erläuterungen zu S. 47 und 48 der Ursprung des im Verbrüderungsbuche von St. Gallen aufgeführten, 1862 aufgehobenen Benedictinerklosters Rheinau nicht in einer den neuesten kritischen Forschungen entsprechenden Weise beleuchtet, so wie das für eine solche bleibende Veröffentlichung erforderlich gewesen wäre. Es mag deshalb hier der Platz sein, die wirklichen Anfänge des Klosters an Hand des urkundlichen Materiales zu erörtern.

Schon Rettberg (*Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. II, S. 125) hatte 1848 in der Hauptsache ganz richtig gesehen, wenn er auch die nachher zu charakterisierende Urkunde Nr. 1 irrig noch für ächt nahm. Dann beleuchtete Sichel 1861 in den 'Beiträgen zur Diplomatik I' (*Wiener Akadem. Sitz. Ber.*, Bd. XXXVI, S. 386) und 1874 im 'Anzeiger für Schweizerische Geschichte', Bd. II, S. 40 und 41, die einschlägigen Fragen. Endlich habe ich in meiner Ausgabe des *Cartulares von Rheinau* 1883 (*Quellen zur Schweizer Geschichte*, Bd. III, 2. Abtheilung, besonders S. 5 und 6, 85 und 86, 92 und 93) jene anderweitigen und meine eigenen Forschungen zusammengefasst (dort steht auch S. 68—71, als Beilage B, das von Piper und ebenso — 1883 — von E. Arbenz in Heft XIX. der 'St. Galler Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte', S. 51—53, abgedruckte Namensverzeichnis der Rheinauer Brüder gleichfalls publiciert).

'Gründer' des Klosters ist Wolvene oder Wolvuni, wie er in König Ludwigs Urkunde von 858 (meine Ausgabe: Nr. 10, *Schweiz. Urk. Reg.* Nr. 565) heisst: 'vir venerabilis Wolvuni

1) Ich bitte, da auf S. 67 in n. 29 als Ortserklärung von 'Mûra' (Urkunde Friedrichs II. von 1241) zu verbessern: 'Murfeld, am linken Rheinufer unterhalb Eglisau, oder Murhalde, Murgass, am rechten Ufer abwärts, Flurnamen mit Hinweisung auf vorgefundene römische Mauerreste'.

atque fidelis vassus noster'. Wolvene übertrug am 19. Februar 858 (Nr. 9, U. R. Nr. 561) zu Ulm an Ludwig seinen Besitz im Thurgau zu Gunsten des Klosters Rheinau und redete dabei von dem Gotteshause in folgenden Worten: 'ab antecessoribus meis in loco . . . Renaugia monasterium monachorum constructum est; set quia ipse locus parentibus meis inter se litigantibus atque vastantibus pene stirpatum evenit, ideo locum a me pro remedio animę meę ac parentum meorum sub honore sanctę Marię semper virginis et sancti Petri principis apostolorum ceterorumque sanctorum iterum restauratum domno meo ac gloriosissimo regi Ludewico contradidi'. Im gleichen Jahre 858 oder im darauf folgenden heisst Wolvene in Bezug auf das Kloster Rheinau: 'loci hereditarius tutor' (Nr. 5, U. R. Nr. 575), und 860 wird Rheinau geradezu als 'monasterium Wolveni' bezeichnet, (Nr. 8, U. R. Nr. 590). 871 vollends erhellt Wolvene's Beziehung zum Kloster aus den Worten: 'monasterium Rinaugia ubi ego Wolvene dominus eiusdem loci gregi Dei praeesse cognoscor' (Nr. 11, U. R. Nr. 680). Am 8. October 875 wird seine Eigenschaft als Vorsteher noch bestimmter hervorgehoben: 'ubi Wolvene fundator loci venerabilis abba praeesse dinoscitur' (Nr. 13, U. R. Nr. 708), und das geht so fort bis 878, wo 'Wolvene humilis abbas cum consensu fratrum meo regimini subjacentium' zum letzten Male handelnd auftritt (Nr. 20, U. R. Nr. 739).

Aber ein unächtcs Diplom des ostfränkischen Königs Ludwig, über die freie Wahl des Abtes und des Vogtes, das durch Abschabung der älteren Schrift, wie Sichel 1874 entdeckte, auf den Platz eines älteren ächten Stücks gesetzt wurde, sich selbst aber zum Jahre 852 rückt (Nr. 1, U. R. Nr. 522: Hidber erkannte die Fälschung noch nicht), schlug nun die Brücke zu einem früheren fabulösen Kapitel Rheinau-scher Geschichte hinüber. Danach hätte 'quidam nobilis vir de Alemannia nomine Wolvene' den königlichen Act veranlasst: 'cuius avus et pater nec non ipse quoddam caenobium Rinauva nuncupatum in Alemannia in pago Tiurgouve in comitatu Adalhalmi ob laudes divinas et regulares disciplinas construxerunt'.

Allein im 11. Jahrhundert, wo dieses Falsum wohl angefertigt wurde, waren Wolvene's Vater und Grossvater noch namenlos. Erst auf das Diplom von 852 hinauf wurde noch zur Krönung eine Geschichte gesetzt, ein angebliches Diplom Ludwigs von 847. Der 'pater' heisst nun Eticho, der 'avus' Wolfhart: man sieht, es handelte sich in Rheinau darum, die welfische Familie, die so viel beehrte, auch mit diesem Kloster zu verknüpfen¹. So hat denn Rheinau 1777 mit grossem

¹) Ein Buch von 1861, fleissig geschrieben, in manchen Forschungen noch jetzt brauchbar, aber breit geschwätzig und oft eigentümlich

Pomp sein Millenarium gefeiert. Der gelehrte Mönch von Rheinau, P. Hohenbaum van der Meer (vgl. meinen Artikel in der 'Allgemeinen deutschen Biographie', Bd. XII, S. 657—659), wurde dadurch zu seinen noch jetzt sehr bemerkenswerthen historischen Arbeiten angeregt.

Für die Veränderung in der Auffassung der Stellung des 'Gründers' Wolvenc, dessen genealogische Zugehörigkeit natürlich ganz offen zu lassen ist, zu Rheinau spricht am deutlichsten der Umstand, dass das Nekrologium der Rheinauer Handschrift Nr. LXXIV b. zu: X. Kal. Ian. noch 'Wolvenc Renaugiensis monasterii fundator' setzt (meine Ausgabe S. 76), während eine Hand des 13. Jahrhunderts in Codex Nr. XXVIII. in einem Kalendarium zum gleichen 23. December den 'Wolvenus comes' als 'restaurator huius monasterii' eintrug. Man wollte in Rheinau älter sein, als aus Wolvenc's Zeit, in der ein klösterliches Leben erst wirklich geschaffen worden war.

Antwort ist der Name des ersten bekannten Abtes, der nur ein einziges Mal, vielleicht 850 (möglicher Weise auch 861, 867, 872), urkundlich genannt ist (Nr. 6, U. R. Nr. 600). Gozperts Name — zu 852 behauptet das Falsum: 'quatenus monachum quendam nomine Gozpertum, quem idem Wolvenc a fratribus et a se electum dixerat, in prefato locello abbatem constitueremus, quod et ita fecimus' — fällt mit der Unächtigkeit von Nr. 1 dahin, und ein Kopferbrechen über Identität oder Nichtidentität desselben mit einem der St. Galler gleichen Namens ist nicht mehr von Nöthen.

unkritisch, Gelpkes 'Kirchengeschichte der Schweiz', das niemals mit Rettberg in Parallele gesetzt werden darf, obschon das — durch Nippold — auch in der 'Allgemeinen deutschen Biographie' (Bd. VIII, S. 552: 'Eine würdige Parallele zu Rettbergs Kirchengeschichte Deutschlands') geschah, brachte es fertig, zwar das sogenannte (auch als Falsificat wohl nie vorhandene) Diplom von 847 für unächt anzusehen, doch 'die Angaben desselben in Bezug auf die Namen' für 'unverdächtig' zu nehmen, so dass (Bd. II, S. 311 und 313) diese ganze Welfengeschichte lang und breit erzählt wurde, nicht ohne spöttischen Hinblick auf Rettbergs 'etwas kritisches Salz'. — Aber leider von neuem heisst es eben 1884 bei Piper, S. 47: 'Constructum est monasterium 778 a Wolfhardo duce (fil. Ruthardi), cuius filius Eticho et ipse bene de monasterio meruit et cuius nepos Wolvenc insigniter bonis instruxit. Wolvenc Gozbertum abbatem instituendum curavit!'

Beschreibung eines alten Palastes.

Vgl. N. A. IX, S. 173 ff.

Von G. Schepss in Würzburg.

Aus einer Angabe in Reifferscheids *Bibl. Italica* (Wiener Sitzungsberichte 53, S. 330) ersah ich kürzlich, dass in der aus dem 9. Jahrhundert stammenden Handschrift B. IV. 18 (früher D. IV. 30) der Bibliothek von St. Maria sopra Minerva (= *Bibl. Casanatensis*) ein Abschnitt vorkommt, welcher, nach den von Reifferscheid mitgetheilten Anfangs- und Schlussworten zu schliessen, mit den von mir im N. A. IX, 177 und 188 abgedruckten Palastbeschreibungen bei Mabillon, *Ann. ord. S. Bened.* II, S. 410, und in der *Passio S. Thomae* (ed. Bonnet im *Supplem. cod. apocr.* I, 140), bzw. bei Ordericus Vitalis ed. Le Prévost I, 310, sowie mit den von mir am gleichen Orte mitgetheilten Froumund'schen Artikeln auffallende Aehnlichkeit zu haben schien.

Herr Dr. Thomas Stangl, zur Zeit in Rom weilend, hatte auf mein Ansuchen die Güte, die ganze Stelle für mich abzuschreiben. Erloschene Buchstaben der Hs. werden im folgenden durch Punkte bezeichnet.

Blatt 93^b, Zeile 14 liest man:

DE DOMICILIIS.

'Proaulum porta prima est ab oriente¹. Salutatorium locus ubi aliqua potestas a subditis vel extraneis salutatur. Consistorium ubi ante prandium publice consistitur et ubi pedes lauantur. Trichorium sive trichorium locus prandii est qui et syma dicitur. Zeta hiemalis idest sedes hiuernalis quę calida fit obducto igne. Zeta estivalis quę in estate fit frigida per obductam aquam. Epicaustarium² locus est iudiciorum et causas discernendi. Triclinia accubitalia domicilia ubi priuatim accubitu uescitur uel sedetur. Thermon² grece latine calor dicitur unde² thermę locus est calidus ualnearum³ uel

1) Beachte den Ausdruck in der *Passio St. Thomae* S. 140: 'et ad ortum solis ingressum. primo proaula' etc. 2) Diese Stellen zeigen specielle Verwandtschaft mit Froumunds Artikeln, ohne ihnen völlig gleich zu sein. 3) Mabillon: 'balnearum locus calidarum'.

ubi sitę aquę currentes piscinas faciunt tepentes ad
 la^{u. a. n. d. u. p.} post locum. Gymnasium locus ubi uarię artes exercen-
 tur philosophia ![†] ubi iuuenes coram potentibus
 locabant¹. | Von der folgenden Zeile ist die erste Hälfte völlig
 abgerieben, dann: 'tur oleo uncti. Colina coquina' | Von der
 folgenden Zeile die erste Hälfte völlig abgerieben, dann: 'Co-
 limbus aquęductus'.

Nach Blatt 93 sind ein oder mehrere Blätter ausgeschnitten.
 Mit 94 beginnt eine neue Lage und ein neuer Traktat 'sacra
 oracula continens'. Da die Reihenfolge der Gelasse² fast mit
 der Anordnung bei Mabillon und in der Passio St. Thomae,
 bezw. bei Ord. Vit. übereinstimmt, so hat man wohl anzu-
 nehmen, dass auf dem ursprünglich nach 93 folgenden Blatt
 etwas von der 12. Abtheilung des Palastes, d. h. vom hippo-
 dromus stand, der sich auch unter Froumunds Artikeln findet.
 Die in unserer Hs. erbrachten Erklärungen stimmen mit
 keiner der anderen im Obigen erwähnten Fassungen genau
 überein; während in der Passio St. Thomae, bezw. bei Ord.
 Vit. entweder gar keine oder nur knappe Erklärungen bei-
 gefügt werden, welche letztere sich aber nicht decken mit
 Froumunds kurzen Interpretamenten, haben Mabillon und die
 jetzt neu hinzukommende Fassung umständlichere, jedoch
 gleichfalls unter sich stark divergierende Erläuterungen.

Es ist möglich, dass auch in anderen alten 'Excerpta de
 patribus' — dies der Haupttitel unseres ehrwürdigen, von
 Reifferscheid als eine in mehrfachem Betracht sehr werthvolle
 Handschrift³ erwiesenen Casanatensis — der oben mitgetheilte
 Abschnitt wiederkehrt; in dem verwandten cod. Reginensis
 nr. 407 saec. X. (Reifferscheid, Wiener Sitzungsber. 59, S. 85)
 scheint er nicht vorzukommen. Behufs gelegentlicher weiterer
 Nachforschungen gebe ich von dem im Casanatensis Blatt 91^b
 bis 93^b Zeile 13 unmittelbar vor dem Abschnitt 'de domi-
 ciliis' stehenden Traktate über 'Provinciae, civitates sociae
 ordine alphabetico' hiermit Anfang und Ende: 'Azotus oppi-
 dum est insigne Palestinę — Thesalonica ciuitas Macedonię'.

Schliesslich sei es mir erlaubt zu meiner oben erwähnten
 Abhandlung im N. A. IX noch einen anderen kleinen Nach-
 trag zu liefern, indem ich darauf hinweise, dass mit der
 wunderlichen Diktion des Apollonius nicht nur eine allgemeine,

1) 'luctabantur'? 2) Vgl. jetzt auch G. Hertzbergs Schrift 'Byzant.
 Kaiserpaläste' (in Sybels Zeitschrift 1884, S. 451). Es wird daselbst
 citirt: Jules Labarte, Le palais impérial de Constantinople et ses abords,
 Sainte Sophie, le Forum Augustéon et l'Hippodrome, tels qu'ils existaient
 au dixième siècle, Paris 1861. 3) Einen Theil der Bl. 46 beginnenden
 Schrift Beda's de sex aetatibus mundi hat nach dieser Hs. der ehemalige
 Bibliothekar des Vatikans, Schelstrate, in s. Antiq. eccl. I, p. 623 (nicht
 615, wie Reifferscheid angiebt) herausgegeben.

sondern sich auch auf specielle Fälle erstreckende Aehnlichkeit vorliegt in dem mit lexikalischen Seltenheiten überladenen Gedicht 'Clerice, dipticas lateri ne dempseris umquam', das vom Pariser Mönch Abbo zu Ende des 9. Jahrh. verfasst wurde und MG. SS. II, p. 802—805, veröffentlicht ist; auch ein Wort der Palastbeschreibung finden wir daselbst wieder in Vers 66: 'colimbum' mit der Glosse 'lavandariam'¹.

1) Die richtigere Form 'lavandarium' findet man in Vers 55 der abgekürzten Fassung des Gedichts, die Mangeart im Handschriftenkatalog von Valenciennes (1860), Appendix nr. XIII aus einem Boethiuscodex saec. XI. mittheilt.

Zu der Ausgabe der Gesta Apollonii.

Von Ludwig Traube.

In die neue Ausgabe der Gesta Apollonii (Dümmler Poet. lat. aev. Carol. II, 484 sqq.) haben sich einige Fehler eingeschlichen, deren wesentliche schon jetzt zu berichtigen ich nicht unterlassen möchte, wenn ich auch auf dies Gedicht in anderem Zusammenhang zurückzukommen gedenke.

V. 599 hat der Codex, wie in der ersten Ausgabe steht, 'gaudere', 'gannire' ist nur von mir vermuthet, ebenso wie v. 590 'diei' statt 'dici' lediglich eine Conjectur Bursians ist. Zu v. 367 'scande citus navim volitanti remige raptim' giebt der kritische Apparat 'volitanti G(andensis), volitantem voluit Kaibel, sed cf. v. 302 Tr(aube)'. In meinem Exemplar hatte ich angemerkt, dass Kaibel 'volitantem' vorschlug, aber für 'volitante', wie die erste Ausgabe bot, und das war eine leichte und sehr sinnentsprechende Besserung: ich brauche nur auf Catull. 64, 9 'volitantem flamine currum' zu verweisen. Dass sie dem Dichter etwas besseres giebt, als er verdient, lehrte die nachverglichene Hs., die 'volitanti' liest; und dazu setzte ich v. 302 'titubanti pectore' als parallel, hätte auch v. 368 'crispanti cursu' setzen können. Man soll aber nicht denken, dass mein verehrter Lehrer, dessen Name nur deshalb in der neuen Ausgabe seltener erscheint, weil seine Conjecturen durch die Hs. bestätigt sind, einen, wie es jetzt scheinen muss, ganz müssigen Vorschlag gemacht hätte. P. 501 bemerkt Dümmler: 'post 613 G habet Deest hic', im Text aber lässt er aus der ersten Ausgabe ein Hexameterfragment: '. est hic' stehen. Ich brauche kaum zu sagen, dass dieses Hexameterfragment eben die Bemerkung des Abschreibers DEEST HIC (uncial in der Hs.) ist; damit wird auch urkundlich bestätigt, was ja längst klar sein musste und eine Um-datierung der Hs. überflüssig macht (Schepss hsl. Studien zu Boethius, Würzburg, Progr. d. Studienanstalt 1881, 7, Anm. 9), dass der Gandensis für die Gesta eine, gegen Ende, wie gewöhnlich, sogar recht schlotterige Abschrift ist. Die Glossen, welche Schepss N. A. IX, S. 178 veröffentlicht hat, besagen, dass der Archetyp schon glossiert war; und es scheint mir sehr wahrscheinlich, dass der Dichter, um zu prunken oder zu

erklären, sich selbst glossiert habe. Aus dem Original oder einer anderen Abschrift nach demselben als G sind sie durch Excerpte Froumunds, die irgendwo vollständiger gegeben waren als am Rande der Maihinger Hs. bis ins Lexicon Salomonis durchgesickert. Es könnten nun sehr wohl in diess grosse Corpus Wörter der Gesta eingereicht sein, die in unsrem auf G beruhenden Texte nicht mehr vorkommen, aber weder dies hat Schepss wahrscheinlich gemacht, noch, dass im Lex. Salom. oder anderen mittelalterlichen glossographischen Werken Glossen zur Historia Apollonii vorkommen. Ebenso scheidet seine Conjectur, v. 45 könnte 'suppetia' durch 'solacia' verdrängt sein, an einer metrischen Klippe. Der Dichter hat metrisch sehr selten gesündigt, und auch Wattenbach hätte ihm v. 736, 739, 786 die Leoniner nicht verderben sollen. Ich selbst bekenne mich schuldig, für 'fugiere' v. 68 'fugere' recht überflüssig in den Text gebracht zu haben; diese Form ist ganz richtig von 'fugire' gebildet.

Wie ich schon im Litter. Centralbl. 1878, S. 883 bemerkt habe, flossen die Gesta aus der Handschriftenklasse B' der Historia und von dieser stammt ein wichtiger Vertreter aus Tegernsee; in Tegernsee verwerthete auch Froumund die Gesta glossographisch. Ich würde aber darauf nicht zu viel geben, da auch z. B. die von Wagner publicierte mittelgriechische Versificierung der Historia sich an B' anschliesst. Es ist aber doch wohl leichter anzunehmen, dass die Gesta in einem Exemplar zu Froumunds Zeit aus Tegernsee nach Gent geschickt worden sind, als umgekehrt: Froumund habe sie von Gent nach Tegernsee gebracht, wie Schepss zu meinen scheint.

Dem Stil nach könnte man die Gesta sehr wohl noch in der karolingischen Epoche ansetzen und sie erinnern sehr lebhaft z. B. an des Audradus Modicus noch ungedruckte Passio Iuliani (N. A. IV, S. 296), während sie andererseits Verwandtschaft mit dem Waltharius nicht verleugnen. Metrisch erscheint mir dies nicht mehr ganz unbedenklich: leoninisch gebaute Gedichte aus dieser Zeit giebt es wohl, der Dichter hat sich aber auch die später allgemeine Poenitentz auferlegt, Elision und Hiatus zu meiden. Lucian Müller meint, die leoninitas habe dies gleich bei ihrem Auftreten zur Regel gemacht; das ist nicht wahr, aber ich mache, da selbst Voigt dies nicht gemerkt zu haben scheint, darauf aufmerksam, dass der Dichter der Ecbasis captivi in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. in seinen 1175 Versen nur 16—19 Elisionen zeigt, denn weitere 29 kommen nicht in Betracht, weil sie mit von anderen Dichtern entlehnten Versen übernommen wurden, und unter den 16 mögen sich noch einige Entstellungen finden, die dem Spüreifer und der Kenntnis Voigts entgangen sind.

Der Maior domus in Marculf I, 25.

Von K. Zeumer.

Nachdem ich hoffte, auf Grund des zweifellosen Befundes der handschriftlichen Ueberlieferung endgültig nachgewiesen zu haben, dass im echten Texte der obengenannten Formel entgegen der bisherigen Annahme auch der Maior domus unter den Beisitzern des Königsgerichtes genannt ist, ersehe ich zu meinem Bedauern aus dem neuesten Hefte der 'Nouvelle revue historique de droit français et étranger' (Sept.-Octob. 1884), dass meine ausführliche Darlegung des klaren Sachverhalts doch noch nicht Jedermann überzeugt hat. Herr Ad. Tardif macht in der genannten Zeitschrift den Versuch, den durch ein Alter von mehreren hundert Jahren ehrwürdigen Irrthum gegen meine Angriffe zu vertheidigen. Die Ausführung bildet den Schluss eines Aufsatzes, betitelt: 'Étude sur la date du formulaire de Marculf', worin Herr Tardif, gemäss seiner schon in einer Recension meiner Formel Ausgabe kundgegebenen Ansicht, versucht, meine Vermuthungen über Alter und Heimath des Marculf zu widerlegen. Auf den übrigen Inhalt einzugehen behalte ich mir für einen späteren Aufsatz vor, in welchem ich meine Stellung zu den seit Erscheinen der Ausgabe geäusserten abweichenden Ansichten über die Datierung einzelner Sammlungen darzuthun gedenke. Den Angriff gegen meinen Text von Marculf I, 25 zurückzuweisen beeile ich mich aber einmal wegen der Wichtigkeit der Sache für die Verfassungsgeschichte, dann aber auch deshalb, weil mein Verfahren bei der Herstellung des Textes nach der Darstellung des Herrn Tardif als im hohen Grade leichtfertig erscheinen muss, und diese Darstellung um so leichter in manchen Kreisen Glauben finden kann, weil sie in einer angesehenen Zeitschrift, unterzeichnet mit einem Namen von gutem Klange, zu lesen ist. Zum Glück für mich beruht aber diese Darstellung lediglich auf einem Irrthum des Herrn Tardif.

Derselbe behauptet, meine Annahme gründe sich allein auf eine 'schlechte Lesart'. Der Maior domus finde sich in der fraglichen Stelle weder in den besten Ausgaben, als welche

die von F. Walter und Eug. de Rozière genannt werden, noch auch in der Pariser Handschrift Lat. 4627, was von viel grösserem Gewicht sei. Dieser letzten Bemerkung kann ich nur zustimmen, denn die 'besten Ausgaben' können im Ernst doch kaum als Argument gegen meinen Text angeführt werden, da keiner der früheren Ausgaben, mit alleiniger, hier aber nicht in Betracht kommender Ausnahme derjenigen Lindenbruchs, handschriftliches Material zu Grunde liegt, welches ich nicht gleichfalls benutzt hätte. Die Ausgabe F. Walters hat überdies gar keinen selbständigen Werth, da sie lediglich eine Wiederholung des Baluzischen Textes enthält, und deshalb wohl nicht neben der durchaus auf neuer, selbständiger Benutzung der Handschriften beruhenden Ausgabe E. de Rozières hätte genannt werden sollen. Das Verfahren dieses Herausgebers ruht aber auf dem Princip, die Lesarten der einmal zu Grunde gelegten Handschrift stets in den Text, die der übrigen, auch wenn sie besser sind, stets unter den Text zu setzen. Es bleibt also als einziger Grund gegen meinen Text die Handschrift Paris. Lat. 4627, und diese nennt in der That nicht den Maior domus. Aber das ist ja grade, was ich im N. A. VI, S. 29 f. mit grösster Ausführlichkeit dargelegt habe, dass die Lesart dieser Handschrift an dieser Stelle lückenhaft sei. Herr Tardif kann weder jenen Aufsatz, obwohl er ihn anführt, noch auch meine Ausgabe, die er recensiert hat, genauer angesehen haben, denn sonst hätte er seine Behauptungen unmöglich aufstellen können. Zunächst ist ungenau, wenn Herr Tardif von der fraglichen Handschrift sagt: 'qui de l'aveu de tous et de M. Zeumer lui-même est incomparablement le meilleur'. So unbedingt habe ich die Handschrift keineswegs als die beste bezeichnet, sondern nur in Bezug auf die Gestaltung des Marculf'schen Werkes im Grossen und Ganzen, d. h. in Hinsicht der Anordnung und Vollständigkeit. Dagegen habe ich hervorgehoben, dass in Bezug auf die Textgestaltung im Einzelnen, nicht ihr, sondern der Leidener und vielfach auch einer anderen Pariser Handschrift der Vorzug gebühre. Ja nach Abwägung der verschiedenen Vorzüge dieser drei Handschriften des echten Marculf, habe ich der fraglichen (Lat. 4627) nicht die erste, sondern erst die zweite Stelle zuerkennen können (A 2).

Ganz unbegründet und mit all' meinen Ausführungen im schroffsten Gegensatz ist die weitere Behauptung, dass ich statt der Lesart dieser, immerhin den echten Marculf enthaltenden Handschrift diejenige des Codex Paris. Lat. 2123 aufgenommen habe, während ich doch selbst den Text dieser Handschrift als überarbeitet und unzuverlässig charakterisiert hätte. In Wirklichkeit habe ich vielmehr die Lesart dieser Handschrift 2123 (welche ich als B bezeichne) unten in die

Note gesetzt und nicht in den Text, wovon man sich durch einen Blick in meine Ausgabe (p. 59) leicht überzeugen kann.

Nicht auf Grund von B, sondern auf Grund der Uebereinstimmung von A 1 und A 3, welche Handschriften Herr Tardif gar nicht berücksichtigt, habe ich meinen Text hergestellt; die Lesart von B bietet denselben nur eine weitere, allenfalls entbehrliche Stütze.

Als Quellen habe ich für diese Formel ausdrücklich die 4 Handschriften A 1. 2. 3. B angeführt; da sich nun die von meinem Texte stark abweichenden Lesarten sowohl von A 2 wie von B in der Note finden, versteht es sich wohl von selber, dass der Text auf A 1 und A 3 beruhen muss. Dass es nöthig sein würde, etwa durch ein 'sic A 1 3' dem Verständniss nachzuhelfen, konnte ich kaum vermuthen.

Doch auch bei geringerer Aufmerksamkeit, als der kritische Apparat der Ausgabe von dem Benutzer fordert, musste Herr Tardif durch meine Ausführung im N. A. von dem Sachverhalt unterrichtet sein, denn dort sind in drei Columnen neben einander abgedruckt:

1) der echte und vollständige Text nach A 1. 3 (dort L und C),

2) der zwar bis auf kleine Aenderungen echte, aber durch eine Lücke entstellte Text nach A 2 (dort A),

3) der überarbeitete, aber mit dem echten in einem wesentlichen Punkte übereinstimmende Text von B.

Ich muss also den Vorwurf, den Text einer von mir als interpoliert erkannten Handschrift dem der besten Handschrift vorgezogen zu haben, als auf argem Missverständnis und Unkenntnis der handschriftlichen Ueberlieferung des Marculf beruhend ablehnen.

Herr Tardif will aber auch, nachdem er so die handschriftliche Grundlage meines Textes in ein höchst zweifelhaftes Licht gesetzt hat, den 'materiellen Beweis' führen, dass der Compiler von Cod. Paris. Lat. 2123 hier, wie in anderen Fällen den Text Marculfs modificiert habe. In Wirklichkeit richtet sich dieser angebliche Beweis nun in Folge des oben erörterten Irrthums nicht gegen den Text dieses Compilers, sondern gegen den meinigen, der für den des Cod. Paris. Lat. 2123 ausgegeben und mit der entsprechenden falschen Ueberschrift zur Vergleichung neben den des Cod. Paris. Lat. 4627 (A 2) gesetzt wird. Um diesem materiellen Beweise zu begegnen, bin ich genöthigt, die Vergleichung in etwas grösserer Ausdehnung hier zu wiederholen.

(Cod. A 1. 2. 3.)

— cum nos in Dei nomen ibi in palatio nostro ad universorum causas recto iudicio terminandas una cum domnis et patribus nostris episcopis vel cum plures

| | |
|---|--|
| (Codd. A 1 3). | (Cod. A 2). |
| optimatibus nostris, illis episcopis, illi maiorem domus, ill. ducibus, ill. patriciis, ill. referendariis, ill. domesticis, ill. siniscalcis, ill. cobiculariis et ill. comes palati vel reliquis. | optimatibus nostris ill. patriciis ¹ illis referendariis ill. domesticis ill. siniscalcis, ill. cobiculariis et ill. comis palatii vel reliquis. |

Der Text in Cod. B (überarbeiteter und interpolierter Marculf) lautet dagegen von 'terminandus' an:

una cum plures optimatibus nostris illis et episcopis illis, maiorem domus illo, ducibus ill. et reliquis.

Schon diese Zusammenstellung sollte auch ohne weitere Erörterung, wie ich sie im N. A. VI, S. 30, hinzugefügt habe, genügen, die Lesart der Codd. A 1. 3 als die allein echte zu erweisen. Doch mag es gestattet sein, meine Ansicht nochmals zu begründen.

Bekanntlich steht 'ill.' abgekürzt oder oft auch mit der Casusendung in den Formeln an Stelle der Namen. Beachtet man nun die Zutheilung der Namen zu den Titeln, so wird man finden, dass dieselbe in meinem Texte (A 1. 3) auf sorgfältiger Ueberlegung beruht, während A 2 in dieser Beziehung eine durch nichts motivierte Unregelmässigkeit aufweist. In A 1. 3 werden zunächst die geistlichen und weltlichen Grossen im Allgemeinen als anwesend genannt (episcopi und optimates, letzteres Wort in seiner allgemeinen Bedeutung) ohne Namen, da hier nur die vornehmsten Würdenträger des Reiches und Hofes nach ihren beiden hauptsächlichsten Classen charakterisiert werden sollen; dann aber werden die einzelnen Würdenträger, welche anwesend sind, mit Namen angeführt, wieder der Rangordnung entsprechend erst die einzelnen Bischöfe, dann die weltlichen Grossen, an ihrer Spitze der Maior domus. Der Name hat sachgemäss und consequent seinen Platz stets vor der dazu gehörigen Amtsbezeichnung. Mit dieser einfachen, sich aus dem Texte von selbst ergebenden Interpretation erledigen sich zugleich alle drei Einwendungen, welche Herr Tardif gegen diese Fassung erhebt. Derselbe tadelt nemlich: 1. dass das Wort 'episcopi' zweimal steht; 2. dass die episcopi nach den optimates genannt werden; 3. dass der Maior domus hinter den optimates rangiere, während er sonst den ersten Platz einnehme. Ich brauche wohl nicht im Einzelnen auszuführen, weshalb alle diese angeblichen Verstösse gegen die Rangordnung mit jener nothwendigen Unterscheidung der generellen Erwähnung und der namentlichen Aufzählung von selbst fortfallen. Es hindert also nichts

1) So war geschrieben, wie es scheint; doch ist das Wort in 'patribus' verändert.

die Abfassung dieses ausserordentlich klaren und sachgemässen Textes, an welchem eine unbefangene Kritik, trotz jener Anstrengungen, eine Inconsequenz in demselben nachzuweisen, nicht das Mindeste auszusetzen findet, dem Marculf selbst zuzuschreiben. Herr Tardif meint allerdings, nur ein der Regeln der königlichen Kanzlei völlig Unkundiger hätte diesen Text so gestalten können, nicht aber jener 'alte Meister in arte dictandi'. Trotz dieser Behauptung ist unwiderleglich, dass der von Herrn Tardif für echt gehaltene Text von A 2 nur eine unbeabsichtigte Verstümmelung der echten Fassung bietet, und Marculf ein arger Stümper hätte sein müssen, wenn er so geschrieben hätte. Will man die Fassung von A 2, wie sie ist, interpretieren, so ergibt sich eine doppelte Möglichkeit: man erkennt das *vel* entweder als echt an, oder nicht. Im ersten Falle können die Namensiglen (*ill.*) bis zu diesem Worte, was schon auffallend genug sein würde, nur zu dem jedesmal vorhergehenden, die übrigen zu dem jeweilig folgenden Titel gehören; hierbei würden dann allein die Bischöfe ohne Namen aufgeführt sein, wofür ein Grund doch nicht zu finden wäre. Hält man aber das *vel* für ein unechtes Einschiesel, wozu schon die seltsame Vereinigung der *'domestici'* und der *'sini-scalci'* führen müsste, auch wenn uns die besseren Texte in A 1 und 3 nicht zu Gebote ständen, so bleiben nicht nur die Bischöfe, sondern auch die *optimates* ohne Namen, ohne dass man die Möglichkeit hätte, dieses Fehlen wie im echten Texte befriedigend zu erklären. Das hat offenbar auch schon der Corrector der Handschrift eingesehen, denn seine Correctur des *'patriciis'* in *'patribus'* konnte nur den Zweck haben, den vorher erwähnten unbenannten Bischöfen ein Correlat zu geben, wie er es für die unbenannten *optimates* in den benannten *refrendariis* u. s. w. vorfand.

Wie aber die Worte *'illis episcopis, illi maiorem domus, ill. ducibus'* ausfallen konnten, ist sehr leicht erklärlich; sie mochten in der Vorlage etwa eine Zeile füllen, so dass der Schreiber von A 2 leicht von dem *'illis'* vor *'episcopis'* durch ein Versehen, wie es oft genug vorkommt, gleich zu dem unmittelbar darunter stehenden *'ill.'* vor *'patriciis'* überspringen konnte. Wunderbar dagegen wäre, wenn ein Interpolator durch Einfügung der in A 2 fehlenden Worte einen unbefriedigenden Text mit einem Schlage sachgemäss und wohlgeordnet gemacht haben sollte; doppelt wunderbar, wenn dies Resultat ein Bearbeiter der karolingischen Zeit durch Einschlebung des *Maior domus* und der *duces* herbeigeführt haben sollte, wie Herr Tardif annimmt und in Folge seiner Täuschung über den Urheber meines Textes, den er ja dem von mir nachgewiesenen karolingischen Bearbeiter von B zuschreibt, annehmen musste. Schon diese Unmöglichkeit hätte auf die

irrhümliche Voraussetzung des ganzen Angriffs aufmerksam machen sollen.

Der Maior domus lässt sich also aus unserer Formel nicht herausdisputieren: er gehört sowohl nach Marculf als auch nach der Urkunde Childeberts III. von 697 zu den Beisitzern des Königsgerichts!

Mehrfach erkennt Herr Tardif die Loyalität an, mit welcher ich regelmässig auch solche Punkte erörtert habe, welche gegen meine Ansicht sprechen. Meines Erachtens versteht sich ein solches Verfahren für eine gewissenhafte Forschung von selbst. Ich möchte aber Herrn Ad. Tardif bitten, für die Zukunft auch seinerseits darin loyal zu verfahren, dass er sich meinen Text, dessen Grundlagen und Motivierung genauer ansieht, bevor er denselben öffentlich angreift und behauptet, dass ich eine schlechte Lesart gegen alle Regeln der Kritik aufgenommen und darauf wichtige Schlüsse gebaut hätte.

Vorrede des Abtes Ramwold von S. Emmeram zu einer Homiliensammlung.

Von K. Zeumer.

Der 8. Band von Bernhard Starks im Besitze des historischen Vereins für Oberbayern befindlichem handschriftlichen Nachlasse, welcher mir zur Benutzung der in demselben enthaltenen werthvollen Regensburger Formelfragmente mit grosser Bereitwilligkeit übersandt wurde, enthält unter zahlreichen, namentlich auch für die klassische Philologie in Betracht kommenden, eingehafteten Handschriftenfragmenten als fol. 500 das erste Blatt einer sehr schön in fol. in 2 Columnen von einer Hand des XI. Jahrhunderts geschriebenen Homiliensammlung. Das Blatt enthält zunächst eine an die Mönche von S. Emmeram gerichtete Vorrede des Abtes Ramwold (975—1000), worin dieser erklärt, nach der Vorschrift Karls des Grossen eine Homiliensammlung in 2 Bänden zum Gebrauch im Kloster zusammengestellt zu haben. Trotz dieser ausdrücklichen Angabe dürfte es sich, wenn nicht bloss um eine Abschrift, so doch höchstens um eine neue Bearbeitung des Werkes von Paulus Diaconus handeln. Denn auf dieses passt nicht nur alles, was Ramwold von dem angeblich von ihm verfassten Werke sagt, sondern es bietet auch das Fragment selbst einen weiteren Anhaltspunkt hierfür dar, indem es unmittelbar hinter Ramwolds Vorrede als zweite Vorrede den Anfang von dem Erlass Karls des Grossen enthält, welcher die Sammlung des Paulus zur Einführung empfiehlt und derselben in den Handschriften voranzugehen pflegt (LL. Capitularia ed. Boretius I, p. 80).

Ramwolds Vorrede ist interessant, weil darin die eifrige auch anderweit bezeugte¹ Fürsorge des Verfassers für die Ausstattung des Klosters und namentlich der Bibliothek lebhaft betont wird. Bemerkenswerth dürfte auch die in dem Stücke hervortretende Verehrung für Karl den Grossen sein.

1) Vgl. SS. IV, p. 556. 562 und den unter ihm aufgezeichneten Bücherkatalog SS. XVII, p. 567.

Da das Fragment von dem Erlass Karls nur wenige Zeilen enthält, bringe ich im Folgenden auch diese mit zum Abdruck.

Ramwoldus nomine non meritis abbas¹ dilectissimis fratribus in coenobio sancti martyris Emmerammi atque pontificis sub regulari norma degentibus. Ad laudem domini ac salvatoris nostri Iesu Christi iam totus orbis in credulitate sanctae Trinitatis exultat, baptismatis gratia foecundatus postpositisque simulacrorum cultibus toto mentis desiderio ad caelestam² patriam anhelans, corde, lingua, manu conditorem suum adorare non cessat. Ex cuius igitur latere sancta ipsius fabricata est ecclesia, fide ac devotione³ terrarum orbe preluens ab ortu solis usque in occasum, nomen eius laudabile ac venerabile colit et adorat, loca habitationis ipsius ritu Salomonis omni suppellectile decorans, inexhausto deliciarum splendore supra petram fundare decertat. Nos vero, qui eiusdem ecclesiae membra sumus, crismatis privilegio Domino assignati, ob reverentiam servitutis illius obque honorem sanctissimi patroni nostri Emmerammi intus et foris omnia necessaria nostri monasterii vestro rogatu reparare studemus, maxime in librorum cultibus, quorum doctrina poene constat omnis mundus. Venerabilium ergo patrum limpidius dicta perscrutantes, hisque utiliora quaeque sanctae matri ecclesiae colligentes⁴, iuxta constitutionem gloriosissimi imperatoris Francorum Karoli Romanorumque patricii per anni circulum seriem omeliarum et sermonum ad communem nostri monasterii utilitatem in duo voluminum corpora compegimus⁵. Ob hoc, diligentissime lector⁶, si huius spiritalis pascuae avidus exstiteris camposque paginarum saniore intellectu rimare volueris, si quid salubre ac dulcoratum in ipsis tua dilectio persenserit, omnipotentis Dei misericordiam laudare curato mihi que benedicere digneris tuae caritatis eulogio.

Explicit Prologus.

Item Prologus.

Carolus⁷ Dei fretus auxilio rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum religiosi lectoribus nostrae ditioni subiectis. Cum divina nos semper domi forisque clementia sive in bellorum eventibus —.

1) 'abb.' Hs. 2) Sic! 3) Von 'dev' sind in der Hs. nur Spuren übrig. 4) Der letzte Buchstabe ist durch Ueberkleben verdeckt. 5) 'comp:gimus' Hs. 6) 'lector' Hs. 7) Capit. I, p. 80.

Ein Beitrag zur Quellenkunde der *Historia Polonica* des Johannes Długosz.

Von **Bolesław Ulanowski**.

Wenn die allmähliche Erforschung der dem Długosz zu Gebote gestandenen Quellen in erster Linie für die Polnische Geschichte von Wichtigkeit ist, so bringt andererseits die Thatsache, dass der Krakauer Domherr irgend eine mittelalterliche Schrift benutzt hatte, den Beweis für die Verbreitung derselben im Osten Europas, was doch auch für den deutschen Forscher nicht ohne Interesse sein möchte, auf.

Die folgenden Zeilen werden wohl den Kreis der bis jetzt aufgefundenen Quellen des Długosz um eine vermehren, deren Kenntnis man ihm sonst nicht eben leicht zugemuthet hätte.

Im sechsten Buche seiner Polnischen Geschichte (ed. Przewdziecki II, p. 196), wo er von der Ermordung Gertrudens, Andreas II. von Ungarn Gemahlin, beim J. 1213 berichtet, weicht Długosz von den ihm wohl bekannten ungarischen Quellen bedeutend ab, und was besonders auffällt, verwirft er ganz bestimmt die Sage, nach welcher Gertrude ihrem Bruder, dem Erzbischofe Berchtold, zur Schändung einer ungarischen Edelfrau verholpen haben sollte.

Wir theilen seine eigenen Worte mit: 'cujus quidem necis duae a scriptoribus feruntur fuisse causae; una quidem, quod prefata regina Gertrudis uxorem prefati Bankbani in sua curia consistentem, cuidam fratri suo advenae et hospiti illudendam consenserat, in cujus sceleris ultionem Bankbanus stuprati conjugii penam, quam a patratore non potuit, a conciliatrice exegit. Sed absurdum videtur, ut femina alioquin per se pudica et casta, et que sanctam filiam progenuerat, genus quoque ab ingenuis et religiosis parentibus ducebat, stupra et adulteria procurasse credenda sit'.

Nun aber zur neuesten diesen Gegenstand berührenden historischen Litteratur übergehend, erfahren wir, dass eben Prof. A. Huber die Ermordung Gertrudens in seinen 'Studien über die Geschichte Ungarns' (Archiv für Oesterr. Gesch. LXV, S. 163—175) behandelnd, denselben Standpunkt, was die

Schuld der Königin betrifft, wie Długosz einnimmt, und zwar sich in dieser Beziehung hauptsächlich auf den Bericht der Kölnischen Chronik (Chron. Regia Col. ed. Waitz, p. 186) stützend. Wenn wir aber den Wortlaut der 'Chronica Regia' mit Długosz' Erzählung vergleichen, erklärt sich dieses Verhältnis aufs einfachste durch die Wahrnehmung, dass eben dieser in der Kölnischen Chronik unter unrichtigem Datum eingeschaltete Bericht von Długosz benutzt und der ungarischen Ueberlieferung als wahrheitsgetreuerer gegenübergestellt worden ist. Dies erhellt ganz überzeugend, wenn wir die betreffenden Stellen neben einander folgen lassen:

Chronica Regia Coloniensis.
 Rex Ungariorum cum per suos munitionem quandam expugnare non posset, consilio uxoris sue, que ex Theutonica gente oriunda fuit, ex his qui in terra ejus morabantur Theutonicis sumens exercitum, jam dictam munitionem sine magno belli periculo in brevi sibi subjugavit, unde tam muneribus quam honoribus plurimis eos ampliare curavit. Ungarii vero invidentes et se tamquam viliores ac despectui haberi erubescences regem occidere conati sunt; quod reginam non latuit; unde intempeste noctis hora omnibus somno graviter oppressis, a regina premonitus rex cum paucis fugam iniit ipsa cum suis in castris permanente; estimabat enim sibi utpote sexui femineo magis quam regi ab hostibus parcendum. Nondum rex longius processerat, cum ecce Ungarii manu armata, mente efferata, in castra regis irruunt, ad occidendum regem inquirunt; quem tandem abisse pro certo cognoscentes, more bestiali reginam crudeliter invadunt, vulnerant, prosternunt, manus, quas supplicando protenderat abscidunt, sicque

Długosz.
 Alia vero [causa], quod cum Andreas Hungarie rex ad consilium consortis sue Gertrudis plures Almanos in Hungariam accersisset et cum illis rebellium Hungarorum castra et munitiones expugnaret, magistratus quoque Reipublicae, Hungaris neglectis, Almanis mandasset, Hungari contemptum iri se dolentes ad occidendum regem Andream conspirant. Et cum prebente illis animum et ducatum Bankbano conpirationem completuri in curiam regis advenissent, Andras quidem rex a regina Gertrudi avisatus fugiens mortem evasit, Bankbanus vero rege non comperto Gertrudem reginam supplices manus pro vita tendentem, lanceis et contis perfossam obruncavit. In cujus necis tam horrendae ultionem Andreas rex Bankbanum et omne genus suum ad interemptionis usque exterminium delevit.

omni bestia crudeliores lanceis
et contis undique perfos-
sam demum miserabiliter occi-
derunt. Rex tam inhumano
audito scelere stimulo doloris
vehementis in furorem et in
iram exardescens, hujus crimi-
nis non solum auctores, sed et
fautores comprehensos crudeli
et amara morte consumsit.

Freilich reservierte Długosz dem in der Kölnischen Chronik nicht erwähnten Bankban an der Frevelthat den Hauptantheil, auf diese Weise deutsche und ungarische Quellenberichte verbindend; indessen wird dadurch unsere Meinung nicht im mindesten erschüttert, und es giebt keinen Grund, zu bezweifeln, dass in der angeführten Stelle Długosz aus der Kölnischen Chronik geschöpft hätte.

Wenn das aber der Fall ist, so drängt sich die Frage von selbst auf: ob auch nicht weitere Spuren der Benutzung der Chronica Regia durch Długosz herauszustellen wären.

Die Chronik erwähnt der Beziehungen Kaiser Friedrich I. zu den polnischen Fürsten zweimal: zum J. 1173 und 1180 (p. 124; p. 131). Es ist aber sicher, dass Długosz beide Erwähnungen unbekannt geblieben sind, denn von einem Feldzuge des Kaisers nach Polen im J. 1173 weiss er nichts zu erzählen, und später der Reise Mieszko des Alten an den kaiserlichen Hof gedenkend [. . . Myeczslaus . . . ad Imperatorem . . . se conferens . . . suffragio cesareo se in principatus suos restitui deprecatur . . .], führt er nicht an, was eben in der Kölnischen Chronik aufgezeichnet ist (p. 131), dass der polnische Herzog dem Kaiser für Hülfeleistung 10 000 Mark versprochen haben sollte.

Ueber die Eroberung Mailands im J. 1163 berichtend, erzählt Długosz, dass der Kaiser die in dieser Stadt sich befindenden Leichname der drei Magier und der Märtyrer Felix und Nabor nach Köln bringen liess. Wenn nun der Krakauer Domherr den ersten Theil der Chronik gekannt hätte, so wäre in seinem Werke dieses Ereignis gewiss nach der Kölnischen Quelle erzählt worden, was aber trotz einiger unwesentlicher Wortübereinstimmungen entschieden zu verneinen ist.

Bei Darstellung der Schlacht von Liegnitz schreibt Długosz, dass die Tataren Heinrich dem Frommen das Haupt abgehauen hätten. Für diesen Umstand liess sich bis jetzt keine bessere und ältere Quelle aufweisen, als die erst in der Mitte des XIV. Jahrh. entstandenen Bilder zur Hedwigs-Legende; sonst erwähnten dieser Thatsache weder Annalen noch Briefe. In der Continuatio V aber (im XXII. Bande der

Mon. Germ. Hist. als *Annales s. Pantaleonis* abgedruckt), welche dem Tatareneinfalle eine reichhaltige und interessante Darstellung widmet, lesen wir unter anderem: 'Dux Henricus de Fratislovia . . in multa fortitudine victus . . et caput ducis resectum est et ab ipsis [Tartaris] asportatum'.

Wir geben gerne zu, dass diese Coincidenz für die Benutzung der *Continuatio V* durch Długosz keineswegs massgebend ist, denn er konnte denselben Umstand aus einer nicht mehr erhaltenen schlesischen Aufzeichnung, oder auch nur aus den Bildern zur Hedwigs-Legende erfahren haben; immer aber lässt es sich nicht in Abrede stellen, dass er die zuletzt angeführte Thatsache möglicherweise auch aus der Kölnischen Chronik entnommen haben mag.

Somit würde die Benutzung der *Continuatio II* durch Długosz sich als ganz sicher, der *Continuatio V* nur als wahrscheinlich herausstellen, die der früheren Theile der Chronik wäre aber völlig zu verneinen.

Bei der Frage, wie gelangte eine Handschrift mit einem Theile der *Chronica Regia Col.* in die Hände des Długosz, kann man nicht umhin, sogleich an das Cistercienser Kloster Lond zu denken, dessen enge Verhältnisse mit Köln wohl bekannt sind (vgl. den Aufsatz Perlbachs im 2. Hefte der *Mittheil. aus dem Stadtarchiv von Köln*, herausg. von Höhlbaum, S. 71—127). Ich halte diese Erklärung für völlig wahrscheinlich, wobei zu bemerken ist, dass mit dem Londer Urkundenschatze ohne Zweifel auch die Klosterhandschriften den Weg bis zum Rheine mitgemacht haben. Darum ist, so viel wir bis jetzt wissen, in keiner polnischen Handschriftensammlung ein Exemplar der *Chronica Regia* zu finden, obgleich, wie wir doch anzunehmen guten Grund haben, die *Continuatio II* derselben spätestens im XV. Jahrh. noch in Polen vorhanden war.

Wir möchten zuletzt vor zu absprechenden Urtheilen, welche sowohl von polnischen als deutschen Forschern über die Compilation des Długosz gefällt werden, warnen. Wenn dieselbe, wie ja anders nicht sein konnte, an vielen erheblichen Mängeln leidet, so muss man die für das XV. Jahrh. sehr umfangreiche Quellenbelesenheit des polnischen Geschichtsschreibers nicht zu gering schätzen, und wir hegen die Hoffnung, dass bei aufmerksamer und gründlicher Auseinandersetzung viele dem Długosz zugeschriebene Irrthümer eine quellenmässige, den Verfasser von den meisten ihm gemachten Vorwürfen absolvierende, Deutung finden werden.

Eine Frankfurter Handschrift des Bernardus Guido zur Geschichte des Dominicanerordens.

Beschrieben von F. W. E. Roth.

Die Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. besitzt als Ms. Praedicatorum Nr. 1514 eine ehrwürdige Pergamenthandschrift von 298 Quartblättern, von mehreren Händen des XIV. Jahrhunderts geschrieben. Diese Handschrift ist noch nicht näher besprochen. Dr. Böhmer erwähnte derselben in seinen *Fontes rerum germanicarum* 1, 216; Dr. Oelsner benutzte solche für seinen in den *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 1, 45 f. abgedruckten Aufsatz: 'Zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern' indem er aus dem Codex für die Jahre 1325—1331 einige Stellen zur Geschichte Ludwigs IV. in deutscher Uebersetzung mittheilte. — Der Frankfurter Codex, dessen Mittheilung ich der Gefälligkeit des Herrn Stadtarchivars Dr. Grotefend verdanke, hat für die Geschichte des Dominicanerordens eine hohe Bedeutung und zudem als Werk des bekannten Bernardus Guido litterarisches Interesse¹. — Der Inhalt der Handschrift ist folgender:

I. Folio 1. 'Preambulum ad sequencia (roth). Reverendo patri in Christo fratri Emerico magistro ordinis Predicatorum frater Bernardus in conventu' etc., wie bei Delisle a. a. O. S. 377—379 gedruckt. Der Text des Frankfurter Ms. weicht nur wenig vom Abdrucke ab. — Diese Vorrede und Widmung des Bernardus Guido ist datiert: 'Datum in castris sancti Vincencii dyocesis Albiensis, XI. Kalendas Ianuarii in crastino beati Thome apostoli (22. December) anno domini M^o. CCC^o. III^o. completis ab ordine Predicatorum in ordine eodem crastino eiusdem apostoli beato Dominico confirmato

1) Ueber Bernardus Guido cf. Notice sur les manuscrits de Bernard Gui, par M. Léopold Delisle, Paris 1879. Ich verdanke den Abdruck dieser in den *Notices et extraits des manuscrits*, tome XXVII, 2, 169—455 enthaltenen Abhandlung dem freundlichen Wohlwollen des Herrn Prof. Wattenbach in Berlin. — M. Delisle kannte die Frankfurter Handschrift nicht.

annis octoginta VIII^o. nec minus nec amplius una die, magisterii quoque nostri anno primo'.

II. Folio 1'. Brief des Ordensmeisters Emericus an Bernardus. 'In dei filio sibi karissimo fratri Bernardo Gwidonis priori conventus sancti Vincencii de castris' etc., wie bei Delisle a. a. O. S. 379 gedruckt. Text sehr annähernd, statt 'augmentum celestium' steht im Ms. 'augmentum continuum celestium' (Delisle S. 379, Zeile 12 von unten).

III. Folio 1'—27. 'Incipit tractatus brevis fratris Stephani de Salanhac, Lem. dyocesis, de quatuor, in quibus deus Predicatorum ordinem insignivit. Sunt autem plura supperaddita in eodem, que obmissa fuerant, vel postmodum evenerunt et addi potuerunt in futurum secundum exigenciam materie locis suis' (roth). Es folgt das von Bernardus überarbeitete Werk des Stephanus de Salanhac, zuerst Allgemeineres über den Stifter des Ordens, dann die einzelnen Abtheilungen mit folgenden Ueberschriften: De bono ac strenuo duce. — De glorioso nomine Predicatorum. — De illustri prole. — Fratres passi pro fide Ihesu Christi. — Fratres viri illustres in scriptis et doctrinis. — Summi pontifices Romani (Papst Innocentius V. und Benedictus XI). — Miracula domini Benedicti pape XI. — Cardinales Romani. — Officiales capellani penitenciarum in ecclesia Romana. — Prelati ecclesiarum de ordine Predicatorum assumpti. — Fratres, qui dignitates oblatas rennuerunt. — Episcopi, qui habitum ordinis assumpserunt. — Magistri in theologia Parisius. — Fratres, qui cum beato Dominico regulam elegerunt. — Predicatores graciosi et famosi. — De securitate professionis et vite. — De excellencia regule beati Augustini et de viventibus sub ea. — Sequitur de quarto et ultimo principali, scil. de securo modo professionis et vite.

Gewissenhaft nennt der Verfasser am Rande seine Quellen; z. B.: 'Nota de hoc in cronica magistri de Podio Laurencii capitulo XXXII', sodann: 'Hic deficiebat et in originali de manu auctoris et erat spacium vacuum dimissum', ferner: 'Nota de miraculis in vitis fratrum libro quinto capitulo primo', sowie: 'Frater Stephanus libro quinto capitulo primo' und: 'Frater Stephanus, sed aliqua semper addita sunt locis suis'.

IV. Folio 28—37. 'Incipit tractatus de tribus gradibus prelatorum in ordine Predicatorum, ubi primum agitur de magistris. Magistri ordinis Predicatorum fuerunt hii successive'. Hierauf eine Aufzählung des Bemerkenswerthesten, was unter den einzelnen Meistern geschah. Benutzt sind hier die Vitae fratrum des Gerard de Frachet, notula cuiusdam fratris antiqui als Augenzeugen, eingerückt in den Text finden sich verschiedene päpstliche Briefe. Die Aufzeichnungen der ersten Hand gehen bis 1304 dem zwölften Ordensmeister Emericus, soweit reichte demnach auch die Vorlage des Codex, eine

andere Hand trug den dreizehnten bis fünfzehnten, eine dritte den sechzehnten Ordensmeister nach.

V. Folio 38'—50. 'Conventus fratrum ordinis Predicatorum'; eine Aufzählung der Männerklöster des Predigerordens mit Angabe ihrer Gründungsjahre, nebst: 'Monasteria sororum ordinis Predicatorum'.

VI. Folio 50'—298'. Zuerst Register¹⁾ dann: 'Acta capitulorum generalium ordinis Predicatorum', eine chronologische Aufzählung der Verhandlungen der Generalcapitel des Ordens 1220—1340. Die Aufzeichnungen der ersten Hand reichen von 1220—1309, eine zweite Hand trug die Verhandlungen von 1309—1332, eine dritte die von 1332—1339, eine vierte die von 1340 nach. Bernardus beendete sein Werk (VI) 1305, das Frankfurter Ms. ward nach einer bis 1309 reichenden Vorlage copiert und fortgeführt. Die Aufzeichnungen der eigentlichen Verhandlungen beginnen nicht gerade 1220, sondern erst 1233, vorher sind die Generalcapitel nur erwähnt und wenig verzeichnet. Der Verfasser bemerkte hierzu: 'Anno domini M^o.CC.XX^o. usque ad annum eiusdem domini Benedicti M. CC. XL. de actis capitulorum generalium pauca potui reperire, que inferius annotavi. Ab anno vero domini M. CC^o. XL. usque ad annum domini M. CC. V., quo hec scripsi, habentur complecius recollecta, quibusdam tamen exceptis, pro quibus suo tempore recolligendis et complendis spacia vacua locis suis inferius dimittantur'. Diese leeren Stellen zum Nachtragen hat der Frankfurter Codex in der That. —

Damit schliesst der Text, an dessen Beschaffenheit ich folgende Bemerkungen anknüpfe. Das Dominicanerkloster zu Frankfurt a. M., aus dessen Bibliothek der Codex in die Frankfurter Stadtbibliothek kam, war eins der bedeutendsten Klöster des Ordens in Deutschland; es erhielt einen Codex der in der Frankfurter Handschrift enthaltenen Stücke I—VI entweder durch den Orden aus Frankreich zur Abschrift, oder der jetzige Frankfurter Codex ward eigens für den Convent daselbst in Frankreich hergestellt, was ich nicht entscheiden will. Was den Text betrifft, so hat er mit keinem der von Delisle a. a. O. S. 336 f. und 438—439 beschriebenen Mss. eine

1) Das Register über die Ordenscapitel auf Folio 50'—54 'Capitula generalia ordinis Predicatorum' reicht von 1220—1312, die Zusätze zwei anderer Hände des XIV. Jahrhundert reichen bis 1341. Folio 51 unten am Rande steht von einer Hand des XVI. Jahrhunderts der Eintrag: 'Anno 1238 conventus Francofortensis constructus est'. Auch der Codex zu Agen hat an dieser Stelle das Register Folio 76: 'Capitula generalia ordinis Predicatorum', das aber bis 1307 reicht als Aufzeichnung erster Hand (Delisle a. a. O. S. 439). — Der Rest des Ms. zu Agen fehlt in dem Frankfurter Ms., da er nur für die französische Geschichte von Interesse war, cf. Delisle S. 439 von Folio 79 an.

annähernde Uebereinstimmung, es fehlen ihm Stücke, welche die französischen Codices enthalten. Abtheilung III hat mit dem Codex zu Agen (Delisle S. 438—39) noch die meiste Uebereinstimmung, dagegen blieb auch einiges in dem Codex von Agen enthaltene weg.

Abtheilung I und II sind bei Delisle S. 377—379 gedruckt. Abtheilung III blieb bisher ungedruckt, Einiges veröffentlichte M. de Wailly in dem *Recueil des Historiens* XXI, 735 als *Fragmenta libelli de ordine Praedicatorum* (Delisle, S. 310 Note 1). Ueber weitere Mss. dieses Tractats von Stephanus de Salanhac-Bernardus cf. Delisle, S. 310—11. Abtheilung IV ist in Martène et Durand, *Collectio ampliss.* VI, col. 398—436, als *Bernardi Guidonis libellus de magistris ordinis Praedicatorum* gedruckt. Abtheilung V, die sich auch in französischen Mss. findet (Delisle S. 328), ist ganz in Echard et Quétif, *Scriptores ordinis Praedicatorum* I, IV—XV, veröffentlicht, die Zusammenstellung der Frauenklöster des Ordens veröffentlichten (als *Numerus monast. monialium ord. Praed.*) Martène et Durand in deren *Collectio ampliss.* VI, col. 539—548, einen Auszug daraus lieferte der *Recueil des Historiens* XXIII, S. 187—192.

Abtheilung VI, die wichtigste des Codex, findet sich in Martène et Durand *Thesaurus novus anecdotorum* VI, col. 1669—1964, nach einer Abschrift aus dem Ms. zu Toulouse gedruckt, der Abdruck reicht aber nur bis 1316 (col. 1964). Ich habe mir die Mühe genommen, den Abdruck mit der Handschrift zu Frankfurt zu vergleichen. Der Druck enthält die Verhandlungen von 1220 an, das Ms. bietet aber zu den Capiteln 1241 und 1242 mehr als der Druck, auch hat dasselbe nach dem Capitel von 1266 noch zwei Briefe des Papstes Clemens IV. von 1267 und 1268, nach dem Capitel von 1267 einen solchen von Clemens IV. von 1268, die im Drucke fehlen. Nach den Verhandlungen des Capitels von 1298 folgen im Ms. vier Lectionen: 'in festo sancti Wenzeslai', dann erst der Brief des Papstes Nicolaus IV. (Martène, col. 1872), ebenso stehen nach dem Briefe des Ordensmeisters Albert von 1300 (col. 1878) vier Lectionen 'in festo sancti Wenzeslai', col. 1891 ist bei Martène statt Benedictus IX: XI. zu lesen. Auf den Brief des Ordensmeisters Emericus col. 1906 folgen im Ms. neun 'Lectiones beati Lodovici confessoris pii regis Francorum, misse a capitulo generali', auf den Brief des Ordensmeisters col. 1910 sechs 'Lectiones in festo sancti Alexii confessoris'. Auch sonst bietet der Codex Vieles, das zur Herstellung eines richtigen Textes beitragen könnte. — Wie die von Delisle S. 336—350, 438—445 beschriebenen französischen Mss. hat der Frankfurter Codex ausser den oben erwähnten zum Nachtragen freigelassenen Stellen eine Menge Rand-

bemerkungen über benutzte Quellen, die darauf schliessen lassen, dass der Codex aus einem Originalexemplar geflossen, der die Bemerkungen des Autors enthielt.

So sehr dieser Vorzug sowie das hohe, fast an die Zeit der Beendigung des Werks Bernardus' reichende Alter der Frankfurter Hs. in Betracht kommen, so wenig lässt sich über den Zusammenhang des Ms. mit den von Delisle beschriebenen Mss. etwas näheres sagen. Jedenfalls dürfte der Frankfurter Codex bei einer künftigen Herausgabe der Werke Bernards gute Dienste leisten; mir genügt, auf dessen Vorhandensein und Inhalt aufmerksam gemacht zu haben.

Drei ungedruckte Kaiserurkunden und eine Erzbischöflich Mainzer Urkunde.

Mitgetheilt von F. W. E. Roth.

In meinem Besitze befinden sich nachstehende drei Urkunden der deutschen Könige Adolf, Friedrich III. und Max I, sowie eine Urkunde des Mainzer Erzbischofs Heinrich III, die ich den Interessenten in ganzem Abdrucke mittheile.

I.

1295, Juni 12, Fulda.

Nos Adolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum imperii fidelium noticiam || presencium tenore deducimus, quod fidem puram et devocionem sinceram, quibus strenuus vir Erkenbertus || miles de Bÿchenowe fidelis noster dilectus erga nos et imperium enitere dinoscitur, favorabiliter intuentes, || ipsum nobis et imperio in castro Frideberg conquistivimus in castrensem, promittentes sibi proinde quinquaginta libras denariorum Fuldensium nos daturus, pro quibus sibi infra presentis anni spacium redditus quinque librarum denariorum Fuldensium demonstrabimus et deputabimus de bonis nostris et imperii tamdiu colligendos annis singulis et tenendos, donec iidem redditus quinque librarum pro quinquaginta libris denariorum Fuldensium ab ipso Erkemberto et suis heredibus per nos vel nostros in imperio successores fuerint liberati. Dum vero predicto Erkemberto aut suis heredibus predictae quinquaginta libre integraliter fuerint persolute, ipsi ex eis predia comparabunt, que a nobis et imperio in castro Frideberg nomine castrensis feodi deservire perpetuo tenebuntur. In cuius rei testimonium presentes litteras maiestatis nostre sigillo fecimus communiri.

Datum Fude (!) II. idus Iunii anno domini M. CC. nonagesimo quinto, regni vero nostri anno quarto.

Angehängt der trefflich erhaltenen Urkunde ist das Majestätsinsiegel in farblosem Wachs an Pergamentstreifen. Aeussere Aufschrift: Lehen briue Besagende vber v. & gelts krigk lehen vff dem schlos Fridberg Erkenberto von Buchenaw rittern von konig adolffo gelauen Anno 1295 (saec. 16 ineuntis).

II.

1479, Nov. 20, Gratz.

Wir Fridrich von gottes gnaden Romischer kaiser zu allen tziten Merer dez Richs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig, hertzog zu Osterrich vnnnd zu Steyr etc. Embieten dem Edeln Iohannsen Grauen zu Sultz vnserm vnd des Richs hofrichtern zu Rotwil vnnnd || den vrtailsprechern da selbst vnnsern vnnnd des Richs lieben getrewen vnnser gnad vnnnd alles gut. Edler vnd lieben getrewen, Sich hat vnser vnd des Richs lieber getrewer Swicker von Sickingen von ainer vrtail vnd ettlichen beswerungen, so an dez hochgepornen || Philipsen pfaltzgraue by Rine vnd hertzogen in Payrn vnser lieben Ohems vnd fursten hofgericht wider ine vnnnd fur vnnsern vnd des Richs lieben getrewen Hainrichen Holtzappffel zu Hergissheim gesprochen vnd ergangen sein sollen als beschwert an || vnns berufft vnd geappelliert nach lut ains instrumentz der selben appellacion vns darumb furbracht vnd in mainung selber appellacion vnd sachen rechtlich nachzekomen vns vmb notturfftig hilffe des rechtens demuticlich anruffen vnd bitten lassen. Wann wir nit yemands rechtz versagen sollen, vnd aber dissmals ander vnnser merglichen geschefften halben den sachen selbs nicht aufgewarten mugen, darumb vnd zu furterlichem ausstrag der sachen, auch die parthye merer muge, costen vnd schaden zuuertragen, So enphelhen wir euch solich obgemelt appellacion vnd sachen mit allen iren anhangen vnd vmbstenden an vnser statt, Geben euch auch vnser gantz volkomen gewalt vnnnd macht mit disem brieue ernstlich gepietende, das ir beyd obgemelt parthyen auf einen benanten tag rechtlich fur euch heischet vnnnd ladet vnnnd Sy in den gemelten Sachen gegen ainander aigentlich vnnnd noch notturfftig verhoren vnd wie ir die in recht erfinden, euch daruber erkennen vnd mit ewerm rechtlichen Spruch entschaidet. Vnnnd ob einicher kuntschafft oder gezeugnuss in den obestimpten Sachen zu verhoren begeret vnnnd notturfftig sein wurde, die auch rechtlichen verhoret, vnnnd die personen, So darinne zu gezeugen benennet, die selb irer kuntschafft vnnnd gezeugnuss zu thun vnnnd zu sagen sperren oder widern wurden, in was schein das beschee, by billigen vnnnd zimlichen penen¹ dartzu zwinget vnnnd haltet, das Sy dem rechten vnd der warheit zu hilffe ir geschorne (!) kuntschafft vnd gezeugknuss geben vnnnd sagen als recht ist. Ob auch einich teil auff solh ewer furheischung vor euch alsdann rechtlich nit erschiene, nichtz dest² auf dez andern gehorsamen tails oder seins anwalts anruffen vnnnd eruordnung im rechten volfuret vnd

1) Ein Wort abgerieben und unleserlich.

2) Desgleichen.

procediert vnnnd sust alles das¹ an vnnser stat vnd in vnnserm namen handelt, tut, gepietet vnd verbietet, das sich in solichem nach ordnung des rechtens zu tunde gepuret vnnnd notturfftig sein wurdet, daran tut ir vnser ernstlich mainung vnd geuallen.

Geben zu Gretz am zwentzigisten tag dez monat Nouembris Anno domini etc. LXX VIII^o, vnsers kaiserthumbs im achtundzwaintzigsten iar.

Aus einem Orig. Transsumpt des Hofgerichts zu Rotweil vom Zinstag nach vnsers herren fronlichnams tag 1480 (3. Juni). Siegel ab.

III.

1512, Juni 7, Brüssel.

Wir Maximilian von gots gnadn Erwelter Romischer Kaiser zu allen tzeiten merer des Reichs in Germanien zu Hungern, Dalmacien || Croacien etc. Kunig, Ertzhertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundt, zu Brabant vnnnd Phalczgraue etc. Bekhennen offennlich mit disem || brief vnnnd thuen khundt allermeniglich, das wir vnnsern vnnnd des Reichs lieben getrewen Philipen Echter zu Meschlprun den Elltern vmb || seiner redlichait schicklichait vnd der angenehmen getrewen vnd nützlichen diennste willen, so Er vnns vnnnd dem heiligen Reich in manigfaltig weise offt williglichen gethan vnnnd ertzaigt hat vnd hinfuran wol thuen mag vnnnd soll, mit sambt seiner hausfrawen, kinden, haben vnd guetern in vnnser vnnnd des Reichs sonnder gnad, verspruch, schutz vnd schirm aufgenommen vnd emphanngen haben, nemen vnd emphahen ine auch also von Romischer Kaiserlicher macht wissenntlich in chrafft ditz briefs vnnnd mainen, setzen vnnnd wellen, das Er nu hinfuro vnnser diener vnnnd dartzue mit sambt seinem leib, hausfrawen, kinden, haben vnnnd guetern in vnnser vnnnd des Reichs sonnder gnad, verspruch, schutz vnd schirm sein, Auch all vnnnd yeglich gnad, freyhait, Ere, wird, vortail, Recht, gerechtighait vnnnd gewonnhaitn haben vnnnd sich der frewen, geprauchen vnnnd geniessen soll vnnnd mag als annder vnnser diener vnnnd die so in vnser vnnnd des Reichs sonnder gnad, verspruch, schutz vnnnd schirm sein, haben vnnnd sich des alles frewen, geprauchen vnnnd geniessen von Recht oder gewonhait von allermeniglich vnuerhindert vngeuerlich. Vnnnd gepietn darauf allen vnnnd yeglichen Churfursten, Furstn, Gaistlichen vnnnd weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen herrn, Rittern, knechtn, hauptleuten, Vitzthumben, Vogten, Phlegern, verwesern, Ambtleuten, Schulthaissen, Burgermaistern, Lanndt Richtern, Richtern, Reten, Burgern, Gemainden vnnnd sonnst allen andern vnnsern vnnnd

1) Ein Wort abgerieben und unleserlich.

des heiligen Reichs vnderthanen vnd getrewen, in was wir den, states oder wesens die sein, ernstlich vnd wellen, das Sy den genannten Philipen Echter zu Meschlprun fur vnsern diener Eern, Achtn vnd hallten vnd ine, sein hausfrawen vnd kinder an den obgemelten vnsern Kaiserlichen gnadn vnd Freyhaitn nit irr noch hindern, sonnder der gerueblich geprauchten, geniessen vnd genntzlich dabey beleiben lassen, vnd ine, sein haussfrawen, kinder, hab vnd gueter dawider nit dringen, bekomern, aufhalten, belaidign noch besuern, noch das yemannds zu thuen gestatten in khain weyse, als lieb ainem yeden sey vnser vnd des Reichs swer vngnad vnd straff zuermeyden. Das mainen wir ernstlich. Mit Vrkhundt ditz briefs. Geben zu Prussell in Brabant am Siebennden tag des Monats Iuny Anno domini Funfzehnhundert vnd im Zwelfftn, Vnserer Reiche des Romischen im Sibenundzwaintzigisten vnd des Hungerschen im Dreyundzwaintzigisten Jarn.

Ad mandatum domini imperatoris.
Renner.

Orig. Perg. Siegel ab, Pergamentstreifen hängt an; Aufschrift: Schutzbrief von Keyser Maximilian philips Echtern gegeben Anno 1512¹.

IV.

1345, Juli 21, Aschaffenburg.

Heinricus dei gracia sancte Maguntinensis sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius . . . Dilecto in Christo . . . abbati || de Arnsburg Cysterciensis ordinis Maguntinensis dyocesis salutem in domino. Cum . . . dilecte in Christo . . . magistra et . . . con- || ventus novelle plantacionis in Hauge ordinis Cysterciensis² nostre dyocesis sicut intelleximus iam sint || quasi sine regimine eo quod non habeant provisorem, nos attendentes pietatem divinam et precipue animarum salutem, ipsis ad tempus in predictis intendimus providere de gracia speciali; ut igitur in disciplina sui ordinis informetur et instruantur in singulis et omnibus, que ordo requirit eorum, et alias in divino obsequio procurentur, devocioni tue duximus presentibus litteris attentius committendum . . . quatinus vice et auctoritate nostra per te ipsum aut per aliquem fratrem tuum virum ydoneum, prout videris expedire, presis eisdem in omnibus et regas, informes et instruas eas, sicut iuxta regulam

1) Stälin in seinem Itinerar K. Max I. führt zum Juni 1512 keinen Ausstellungsort Brüssel an, so dass diese Urkunde das Itinerar an dieser Stelle ergänzt. Cf. Forschungen zur Deutschen Geschichte 1, 375. 2) Ueber das Kloster Haug bei Büdingen in Hessen cf. Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogthum Hessen, I, 199.

sui ordinis fuerit faciendum presentibus ad nostre voluntatis beneplacita valituris. Datum Aschaffinburg XII. Kalendas Augusti anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo quinto.

Orig. Perg. mit Thronsigel in braunem Wachs, Umschrift am Rande abgestossen, nebst aufgedrücktem Rücksiegel. Aufschrift: '1345. Commissio monasterii nostri facta per Henricum Mogunt. abbati de Arnsburg' von einer Hand des XIV. Jahrhunderts.

Zu den Versen im Neuen Archiv IX, S. 628.

Von K. E. H. Krause in Rostock.

Im N. A. IX, S. 628, unten, sind die folgenden Verse als 'unverständlich' angegeben:

O Kusa, Kusa, qualiter symphonisat tua musa?

Tu cum lesura pervertis omnia jura.

Den Vers herzustellen wird statt 'qualiter' zu lesen sein: 'quam'.

Es ist ein Franciskaner-Conventualen-Vers gegen den reformierenden Nicolaus von Cusa, eines der Häupter der Observanten.

Der Führer der Conventualen und deren zeitiger (schismatischer) General Matthias Döring, der bekannte Fortsetzer des Engelhus (Mencken III) sagt ad a. 1451:

Quidam Nicolaus de Kusa,
cujus non cecinit bene Musa.

Döring wirft ihm vor, bei Wiedereinsetzung des Papstes Eugen IV. das Schisma geweiht, die Autorität der Concile unterdrückt zu haben und dafür Cardinal zu St. Petri ad vincula geworden und als Legat nach Deutschland geschickt zu sein. Den Frankiscanerorden habe er ruiniert; Deutschland sei dann durch ihn und Capistrano völlig ausgesogen.

'Lesura' im Verse ist ein Wortspiel, um auf 'Lisura' die Rechtsverletzung ohne Weiteres zu erstrecken. — Ad a. 1444 (Mencken S. 13) sagt Döring, gegen den Spruch der Universitäten Erfurt, Leipzig, Köln und Heidelberg und gegen das Concil folge der Mainzer den 'deliramenta suorum palporum Kusa et Lisura'.

Ueber den von Kusa vertriebenen nachträglichen Jubiläumsablass spricht er ad a. 1451 ganz entrüstet, und über die nachfolgenden von 1455 (für den König von Cypern) und 1456 (des Ordo Trinitatis angeblich zur Loskaufung von Christensclaven) lässt er sich nach Joel 1, 4 so aus:

Residuam erucae (de Kusa) comedat brucus (Cyperablass) et residuum bruci devoret erugo (ord. Trinit.).

Die bössartigen Scheltworte, welche K. Hartfelder aus

Matthias von Kemnat über Friedrich III. beibringt (Forsch. z. D. Gesch. 22, S. 346) stimmen fast genau mit der Behandlung, welche Döring ihm angedeihen lässt. Vielleicht darf bei der Gelegenheit bemerkt werden, dass das von Hartfelder unter den Quellen des Kemnaters mitgenannte Passional thatsächlich die Quelle für die S. 345 angeführte Geschichte des von den Juden zu Trient ermordeten Knaben (des 'Simon von Trient', des 'heil. Kindes von Trient') ist. Das vom Jahre 1475 angegebene Ereignis ging sofort in die Passionale über; das Lübecker niedersächsische 'Passionael efte leuent unde lydent der hyllighen' (Steffan Arndes, 1492) hat es schon Blatt 201. —

Sollte im Gedichte N. A. IX, S. 629 nicht 7, 1 'crepitabat' und 7, 2 'sonitus' zu lesen sein? Vom 'Krachen des Bettes' ist in Bartsch' Germania auch aus deutscher Poesie manches Beispiel verzeichnet.

Aus Handschriften.

Von W. Wattenbach.

Im N. A. IX, 245 ist eine Wundergeschichte aus St. Emmeram angeführt, welche sich am Schlusse einer in den *Analecta Bollandiana* mitgetheilten *Vita S. Nicolai* befindet (II, 151). Es heisst hier: 'Hoc miraculum cognovimus ex scriptura pariter et relatione cujusdam fratris, qui, utpote nutritius ejusdem ecclesie, socius fuit passionum simul et consolationis'. Wer dieser Mönch war, hat Herr Prof. Dümmler ausgefunden, es ist nämlich Othloh. Dieser sagt in seinem *Liber de temptatione* (SS. XI, 391), er habe, bevor er nach Fulda ging, geschrieben 'ex petitione fratrum nostrorum vitam sancti Nicolai necnon sancti Wolfgangi, emendans, sicut in utriusque vitae prologo intimatur'. Dümmler fand nun, dass diese, Koepke unbekannt gebliebene *Vita* sich nach dem Münchener Katalog II, 2, 169 im cod. 14419 saec. XII. aus St. Emmeram befindet, wie schon in meinen *Geschichtsquellen* (4. Aufl.) II, 55 angegeben ist. Er vermeidet es freilich, seinen Namen zu nennen und stellt nur den Namen des Abtes Wicrad voran, der das Werk mit seiner Autorität decken solle, weil es auf seinen Wunsch geschrieben sei. Das wird der sonst Widerad genannte Abt von Fulda von 1060 bis 1075 sein.

Da nun Othloh 1062 nach Fulda ging, und sich selbst als Verfasser einer *Vita Nicolai* vor diesem Zeitpunkt nennt, so ist an seiner Autorschaft nicht zu zweifeln. Er hat sich aber, wie er selbst sagt, auch deshalb nicht genannt, weil das Werk eigentlich ein fremdes sei, indem er nur zwei ältere überarbeitet habe: nichts gehöre ihm selbst an 'excepto uno capitulo quod in fine continetur'. Das ist eben die Wundergeschichte, welche ich hier nach Dümmlers Abschrift nebst dem Prologe mittheile. Die *Vita* selbst beginnt: 'Nicolaus ex illustri prosapia ortus clarissimo scilicet patre nomine Epiphanio et matre Nonna vocata'. Sie ist von der im Cod. Namuc. 15 enthaltenen verschieden; nach dem Kapitel, welches Othloh selbst als das letzte bezeichnet, folgt noch ein Abschnitt 'De translatione sancti Nicolai' nach Bari. Mit den letzten Worten

desselben 'beati Nycolai qui retinet premia eterni regni' endigt auf Bl. 42 diese Handschrift, welche erst später mit der Vita Heinrici IV. u. a. m. zusammengebunden ist. Auf der letzten Seite dieses Theiles steht 'liber iste reddatur dominabus in superiori monasterio'. Die Hs. hat also den Nonnen von Obermünster gehört, ist aber in St. Emmeram geblieben.

Incipit prologus.

Post eum qui bonis omnibus constat preferendus, sanctumque Nicolaum ob cujus venerationem dilatandam hæc scribere decrevi, primo de hinc, ó venerande simul et karissime abbas Wicrade, vestre libellum presentem dignitati recensendum offero, obsecrans ut quod vilitatis meę causa despiciendum videtur, auctoritate vestra roboretur, cujus etiam petitione scripsi. Nam quia nullam in me auctoritatem arbitror posse haberi, vestram potius quam meam personam pro auctoritatis titulo hic ponere decrevi. Est et alia causa, pro qua superfluum duxi aliquam in hoc prologo nominis mei facere mentionem, quia alienum pene opus est quod hic sum adgressus. Alienum quippe ob hoc videtur, quia excepto uno capitulo quod in fine continetur, cetera [f. 21] omnia ex libellis duobus collegi, uno quidem qui in plurimis locis habetur, alio autem ab ignoto quodam nostratibus allato qui hæc ex longinquis¹ contiguisque Grecię regionibus se acquisisse dixit. In quo nimirum quia multa licet rusticitate magna edita inveni que in altero non habebantur, studui unum ex his duobus libellum conficere, nichil de meo adiciens, sed tantummodo ex utrisque superflua queque auferens, et que in illo novitio arti prorsus gramatice dissonabant, aliquatenus emendans. Ubi enim uterque consentiebat, unum horum scripsi, ubi autem discordabant, quod melius mihi videbatur, assumpsi. Si cui ergo hic nostrę collectionis et emendationis labor displiceat, illum antiquum libellum nichil meo detrahens labori, sicut nec ego ejus lectioni², unusquisque enim in suo sensu habundat.

f. 36. De furto per sancti Nycolai invocationem prodito.

Contigit etiam in nostro monasterio quoddam per sancti Nycolai merita miraculum, quod memorię tradere videbatur dignum. Quodam namque tempore fures noctu ecclesiam ingredientes quedam preciosa metalla exinde abstulerunt. Quo viso omnes nimium tristes effecti sumus, diuque inquirentes tam ab alienis quam propriis nihil invenire potuimus. Tunc a quodam nostratum consilium datum est, ut per tres dies continuos de sancto Nycolao missę celebrarentur. Quod cum supplici voto factum fuisset, mox adveniens quidam ex Alemania denuntiat, captum esse furem in vico qui dicitur Ulma,

1) 'longinis' Hs. 2) 'legat' oder 'præferat' scheint zu fehlen.

seque ob hoc missum esse ab illius loci rectore, ut aliquis illuc legatus veniat, qui res monasterii nostri perditas ibique furto captas inde revehat; factumque est ita. Nam confestim missi illuc legati inveniunt thesaurum ablatum, integrum quidem pondere sed confractum opere, pariterque furem effossis oculis reatus sui penam accepisse. Quibus scilicet auditis ablatisque rebus perspectis, nos omnipotenti deo sanctoque Nycolao laudes debitas pro gratiarum actione retulimus. Hoc quoque contigit ut apud nos sancti Nycolai sollempnitas celebraretur, que prius sub negligentia habebatur.

In der Berliner Hs. Lat. fol. 378 saec. X. (Bedae hist. eccl. Angl.)¹ ist nach dem 6. Quat. ein Blatt, welches nicht voll beschrieben war, ausgeschnitten und statt dessen ein kleineres Blättchen eingehftet, mit dem dahin gehörigen Stück des Textes. Das dazu verwandte Pergament war das letzte Blatt einer Hs. der Lex Alamannorum, das nur auf seiner Vorderseite beschrieben war. Von diesem, in entgegengesetzter Richtung (d. h. quer) geschriebenen und an beiden Seiten abgeschnittenen Text saec. IX. sind die ersten 3 Zeilen ausgeradiert; dann folgen Reste von 6 Zeilen:

..... ballus . porcus . aut bos . hominem occideri
 ptium soluat. Si alicuius caballus sepem alie rit.
 ipsum soluat medium ptium. Si quis fer t sold.
 ui . in te exaga² ei cuius fuerit. Si qu um suum
 in terra aliena posuerit . xii . sold. so Si quis in-
 genuum aut ingenuam extraneam

Die letzte Zeile ist wieder ausgekratzt.

Es ist also der Rest einer Handschrift, welche noch aus der ersten Hälfte des 9. Jahrh. zu stammen scheint und schon im 10. wieder vernichtet wurde.

Der Cod. lat. Monac. 13001 (Rat. civ. 1) gr. fol. enthält den 2. Theil des Alten Testaments und das Neue Testament; es ist eine mit Miniaturen geschmückte Prachtbibel, und unter den Bildern findet sich zweimal ein König, gross, stehend, ein Buch in der Hand haltend, wichtig für das Kostüm der Zeit. Oft wiederholt ist im Buch die Inschrift: 'Heinricus IIII rex dedit hunc librum sancto Aurelio'. Das kann wohl nur Hirschau sein, dessen Kirche nach der Neugründung 1059 begonnen und 1071 geweiht wurde, zu einer Zeit also, wo von einer Verfeindung mit Heinrich IV. noch keine Rede war.

1) Unbekannter Herkunft. Ein Vermerk neuerer Zeit unten auf der ersten Seite ist ausgekratzt. 2) Vulg. texaga. Diese Variante findet sich MG. LL. III, 170 nicht.

Der Cod. lat. Monac. 13601 aus Niedermünster, eine sehr schön geschriebene, sehr reich verzierte Evangelienhandschrift, einst von Kugler, dann von A. Woltmann, *Gesch. der Malerei I*, S. 258, beschrieben, enthält das Bild der Aebtissin Outa von Niedermünster, welche um 1002—1005 angesetzt wird, mit der Inschrift:

Virgo Dei genitrix divino pignore felix,
Suscipe vota tuę promti serviminis Outę.

Ausserdem ist in den Worten 'Domna Abbatissa' zwischen A und b ihr Monogramm angebracht.

Der Cod. lat. Monac. 23630 (ZZ 630, Cim. 53), ein Lektionar, ist vorzüglich merkwürdig durch die schönen Elfenbeintafeln des Einbandes, s. den *Catal. II*, 4, 81. Eingeschrieben ist auf dem ersten Blatt 'Deus propitius esto Oudalrico peccatori', was ohne Grund auf S. Ulrich bezogen ist, für dessen Zeit die Schrift nicht passt. Im Katalog spricht W. Meyer die Vermuthung aus, dass er von dem Mönch Udalrich von St. Michael in Bamberg geschrieben sei, der am 3. Jan. 1147 gestorben ist, und von dem im Nekrolog gerühmt wird, dass er viele Bücher für sein Kloster geschrieben habe, nach Jaffé's Meinung identisch mit dem Sammler des Codex Udalrici; *Bibl. V*, 1. Bei sorgsamer Prüfung der Schrift schien diese noch dem 11. Jahrh. anzugehören, doch fiel häufige Verwendung des s auf, so dass jene Vermuthung wohl richtig sein mag.

Im Cod. lat. Mon. 14649 aus St. Emmeram findet sich am Schluss der Vers saec. XI (?):

Quod prior erravit scriptor, tu corrige lector.

In den *Mitth. der Centralcommission*, X, 3, S. CXXXII, hat K. Lind die Abbildung eines kostbaren, jetzt im Kloster St. Paul in Kärnten befindlichen Kreuzes gegeben, welches angeblich ein 'Geschenk der Kaiserin Adelheid an das Stift St. Blasien 1077' sein soll. Die Inschrift aber, welche freilich incorrect und lückenhaft mitgetheilt ist, lautet, mit eingeklammerten Ergänzungen:

Claudit(ur) hic digni crucis alme portio ligni,
De tunica aspersa sanguine (vivifico).

Pan(n)onici regis dedit uxor Thac (l. 'et hanc') Adelheidis.

Dominus Guntherus abbas patra(v)it hanc crucem.

Ganz deutlich ist also Adelheid als ungarische Königin bezeichnet. Da Gunther von 1141 bis 1170 Abt gewesen, so passt nur die Königin Adelheid, welche in dem 1143 von ihrem Bruder, dem Landgrafen Otto von Stephaning, gestift-

teten Kloster Wallenbach begraben ist, nach der Vermuthung von Katona ad a. 1121 Gemahlin Stephans II.

Die im 1. Heft, S. 207, erwähnten, für das Germ. Museum erworbenen Kaiserurkunden sind folgende:

973, Juli 23, Otto II. f. Essen. Stumpf 597, wozu in den Nachträgen, S. 509, bemerkt ist, dass es im Staatsarchiv zu Düsseldorf jetzt fehlt.

991, Mai 1, Otto III. f. St. Felix. St. 943.

1057, Apr. 26, Kaiserswerth. K. Heinrich IV. schenkt B. Theoderich von Verdun auf Fürbitte seiner Mutter Agnes curtim Divrā in pago Rurgowe in comitatu Gerhardi qui dicitur Stegula. Winitherius can. v. Liutbaldi archicancellarii. D. 6. Kal. Maj. 1057 ind. 10. a. ord. 3. r. 1. Werede.

1193, Apr. 9, Heinrich VI. f. St. Arnulf. St. 4808, Acta Imp. p. 577 aus einer Abschrift. Siegel fehlt.

o. J. Fridericus Dei gratia Romanorum rex semper augustus, omnibus has litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Scire volumus universos, quod nos prioratum de Offenbach ad abbaciam sancti Vincencii Mettensem attinentem cum personis et omnibus appendiciis ipsius sub protectione nostra recepimus. Tibi autem, preposite Lutrensis, sub obtentu gratie nostre precipimus, ut vice nostra locum ipsum sollicito conservare satagas, ut nullum in personis seu in rebus detrimentum ab aliquo paciatur.

Ganz kleiner Pergamentstreif. Siegel fehlt.

1227, Nov. 13, Heinrich (VII.) f. Königsbrück. Ficker 4090. Mit Siegel.

1274, Sept. 10, Rudolf f. Offenbach. Reg. Rud. 113. Beschädigtes Siegel.

1299, Feb. 16, Albert f. Gerhard von Metz, Reg. Alb. 137.

1309, März 12, Heinrich VII. f. Königsbrück. Reg. Heinr. VII. 607. Mit Siegel.

Acten zum Schisma des Jahres 530.

Von P. Ewald.

Die höchst interessantesten Dokumente, die ein glücklicher Fund in letzter Zeit aus einer nicht einmal unbekanntenen Handschrift ans Tageslicht zog, verdienen, wie solches schon oben angekündigt wurde (vgl. IX, S. 655), auch an dieser Stelle mitgeteilt und gewürdigt zu werden. Gewähren sie doch eine Beleuchtung der Vorgänge der Papstwahl des Jahres 530, wie sie kaum noch zu erwarten stand. Und wie an sich von grösster Wichtigkeit, wächst ihre Bedeutung noch durch die Beziehung, in die sie zu den entsprechenden kurzen Angaben im *Liber pontificalis* treten. So hat denn auch der neuste Herausgeber des Papstbuches nicht versäumt, diese Acten zu den weitgehendsten Schlüssen zu verwerthen.

Amelli, der Mailänder Herausgeber des sehnlich erwarteten *Spicilegium Ambrosianum*, machte zuerst Mittheilung von diesen Urkunden in seiner Publication '*S. Leone Magno e l'Oriente*' (Roma Tipografia Monaldi 1882) S. 22. 23. Bisher unbeachtet hatte er sie in dem Codex der Capitelbibliothek in Novara Ms. XXX 66, saec. X. XI. gefunden, untersucht und in ihrer Tragweite erkannt. Vor ihm waren Maassen (*Bibl. latina jur. can. ms. I pars I p. 387* und desselben Quellen und Literatur des can. Rechts, I, S. 737), sowie Reifferscheid (*Bibl. patrum lat. italica II. 2, p. 247*) bei einer weniger eingehenden Behandlung des Codex nicht auf ihre hohe Bedeutung aufmerksam geworden. Denn im Uebrigen sei zur Orientierung über diese auch sonst canonistisch wichtige Handschrift auf diese beiden Gewährsmänner verwiesen, denen mit einer detaillierten Behandlung einzelner Theile der citierte Aufsatz '*S. Leone Magno e l'Oriente*' sich anschliesst.

Es war ursprünglich nicht Amellis Absicht gewesen, die gefundenen Acten selbst und sofort zu veröffentlichen. Aber von Giamb. de Rossi dazu aufgefordert, wollte er doch der neuen Ausgabe des *Liber pontificalis* seinen Fund nicht vorenthalten und publicierte ihn in einem offenen Briefe an den Herausgeber desselben, den Abbé Duchesne, in der Mailänder Zeit-

schrift: *La scuola cattolica* Anno XI. Vol. XXI, Heft 122. Der Brief ist vom 2. Januar 1883 datiert. In den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* (3. Année fasc. 3, Mai 1883) hat dann Duchesne selbst ohne Säumen in einer eingehenderen Arbeit das ihm gebotene Material weiter benutzt. Indem er die Acten ihrem Wortlaut nach seiner Abhandlung einverleibte, förderte er ihren Text und ihre Interpretation in gleicher Weise. Amelli hatte hier wie dort mancherlei zu wünschen übrig gelassen. Duchesne überholte ihn weit. Wir werden im Folgenden vornehmlich auf ihm fussen.

Ich gebe nun an dieser Stelle zunächst den Text der drei Urkunden, dem ich etliche kritische Noten zur Rechtfertigung und Erklärung anreihe. Dabei sehe ich ganz ab von einigen augenscheinlich falschen Lesarten Amellis, die Duchesne bereits verbessert hat. Es ist anzunehmen, dass für diese die Handschrift nur selten einen Anhalt bietet. Aber Amelli war soweit entfernt, sie als Schreibfehler zu emendieren, dass er sie selbst in seiner Uebersetzung ins Italienische, man kann sich denken nicht gerade zu Gunsten eines verständigen Inhalts, mit hinübergenommen hat. Nur wo ich von der meist unbedenklichen Textrevision Duchesne's abweiche, suche ich meine Aenderungen zu motivieren. Auf die Dokumente nebst den dazu gehörenden Noten lasse ich sodann eine Kritik der Vorgänge selbst, mit Anlehnung an den *Liber pontificalis* folgen.

I.

Papst Felix IV. setzt den Archidiacon Bonifacius zu seinem Nachfolger ein. Senatsbeschluss, dass bei Lebzeiten des Papstes sich niemand um die Nachfolge bewerben dürfe. (Rom 530 Sept.)

INCIPIT PRAECEPTUM PAPAE FELICIS.

Praeceptum papae Felicis morientis, per quod sibi Bonifacium archidiaconum suum post se substituere cupiebat.

10 Dilectissimis fratribus et filiis episcopis et praesbiteris diaconis vel cuncto clero senatui et populo Felix episcopus.

De quiete vestra et pace cogitantes ecclesiae quae plurimis debitis tenetur obnoxia, quia omnes clericis et pauperibus solemnes erogationes implevi et octavae praeteritae indictionis
15 vel poene nullas pro temporis qualitate pensiones accepi, — ideoque ista considerans Deum quibus possum praecibus exorando, hoc mihi ipso fateor adspirante compertum, ut si me
20 Deus pro voluntate sua de hac luce sicut habet humana conditio transire praeceperit, ut Bonifacius archidiaconus, qui ab ineunte aetate sua in nostram militavit ecclesiam, episcopatus honore suscepto in qua proceditis Romanam Deo adjuvante

gubernet ecclesiam. Cui etiam praesentibus praesbiteris et diaconis et senatoribus atque patriciis filiis meis, quos interesse contigit, pallium tradidi; mihi tamen, si hac fuero luce, reddendum. Et quamvis pro Dei timore et christiana devotione credam, meum vos sequi et servare post me sine aliqua dubitatione iudicium, tamen ne quis pravis persuasionibus et ambitione hoc agat, ut per vos ecclesiae matris, dissentiones et studia faciendo, membra discerpat, noverit qui ista fecerit vel facienti consenserit, nec ecclesiae se esse filium, et a dominici corporis esse communione suspensum. Quam ordinationem meam ne quis sibi incognitam diceret, in omnium volo propter futurum Dei nostri iudicium pervenire notitiam, quia et hanc voluntatem meam et domnis et filiis nostris regnantibus indicavi. Quam etiam recognovi. *Et manu Felicis papae:* Re-35 cognovi.

HOC PER OMNES PROPOSITUM EST TITULOS
ROMANOS IUBENTE PAPA BEATO FELICE. ATQUE
SENATUS TALIA PROPOSUIT.

Senatus amplissimus praesbiteris et diaconis et universo 40
clero.

In sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum, senatum amplissimum decrevisse, ut quicumque vivo papa de alterius ordinatione tractaverit, vel quicumque acceperit, tractantique consenserit, facultatis suae medietatem multetur fisci 45 viribus applicandam. Is vero qui tam improbum ambitum habuisse fuerit convictus, bonis omnibus amissis, in exilio se noverit esse pellendum. Atque ideo his agnitis ab omni inhibito studio vos convenit amoveri.

EXPLICIT CONTESTATIO SENATUS. 50

II.

Damnationsformular, ausgestellt von 60 Presbytern, die dem Dioscorus anhängen. (Rom) 27. Dec. 530.

INCIPIT LIBELLUS QUEM DEDERVNT PRESBITERI
LX POST MORTEM DIOSCORI BONIFATIO PAPAE. 55

Non est dubium, beatissime papa, quod a primo homine peccet humanitas. Hinc est quod excessum correctione praevenire desiderans, ne obstinatum mors secunda detineat, errorem meum hac cupio satisfactione corrigere. Ob quam rem anathematizans Dioscorum persuasorem, qui contra constitutum 60 decessoris vestri, beatae recordationis papae Felicis ad episcopatum Romanae adspiravit ecclesiae, promitto sub divini testificatione iudicii, numquam me similia temptaturum. Quod si aliquando similia temptavero, in ea causa, in qua veniam ab apostolatu vestro merui, tunc ecclesiasticae subiaceam ultioni. 65
Quam libelli mei seriem Redempto notario ecclesiae Romanae

scribendam dictavi cuique propria manu subscripsi, et beatitudini vestrae, Bonifaci papa venerabilis, et sub praesentia sacerdotum obtuli sub die VI. kal. Ianuarii Flaviis Lampadio et Oreste viris clarissimis consulibus.

Z. 8. . . . post se substituere] Hs. 'poste subsistuer'. Reifferscheid a. a. O. S. 255.

Z. 13. . . . clericis et pauperibus etc.] Auch die wohl gleichzeitige Grabschrift des Papstes Felix IV, die von Baronius Ann. eccl. ad a. 530 (ed. Luc. 1741, Tom. 9, p. 414) mitgeteilt wird (auch bei Gregorovius, Grabdenkmäler der Päpste, 2. Aufl., S. 193), rühmt seine Freigebigkeit gegen die Armen mit den Worten 'Pauperibus largus, miseris solatia praestans'. Doch schliesst die Grabschrift die Worte an 'Sedis apostolicae crescere fecit opes', die zu den 'plurima debita' unseres Briefes in auffallendem Contrast stehen. Felix hatte für seine Neubauten, von denen der Liber pontificalis berichtet, viel verwandt, doch wird hier nicht darauf, sondern, wie bei laufenden Ausgaben natürlich, auf die Missernte des Jahres 529/30 und die damit verbundenen geringen Einkünfte die Schuld geschoben. Er hatte Schulden gemacht, um die solemnes erogationes zu vertheilen, die besonders aus dem Presbyterium (dem jährlichen Geldgeschenk) an den Clerus und aus Almosen an die Bedürftigen bestanden. So rühmt ein Auszug des Liber pontificalis, der sogenannte Cononianus, von Papst Symmachus († 514): Hic fuit constructor ecclesiarum; ampliavit clero et donum presbyterii, triplicavit et pauperibus vestes et alimoniam triplicavit et multa alia bona quae enarrare longum est (Duchesne, Lib. pontif., p. 98). Es ist übrigens bezeichnend, dass der Papst im Beginn seines Schreibens die schlechte Finanzlage hervorhebt. Er wollte offenbar die mit der Neuwahl verbundenen Kosten, sei es durch erhöhtes Presbyterium oder andere Beneficien, sei es durch Bestechungen aller Art, oder auch (vgl. Duchesne, p. 251) durch Sporteln in Ravenna¹, seinem Nachfolger ersparen. Auch dies wirkte zu seinem Entschluss mit.

Z. 14. . . . octavae praeteritae indictionis.] Die achte Indiction läuft vom 1. Sept. 529 bis 31. Aug. 530. Da sie bereits verflossen ist, fällt dieser Brief frühestens in den September 530. Aber auch später kann er nicht fallen. Denn zu dem Schlusse, dass Felix IV. im September 530 gestorben, kommen wir trotz der in allen Ueberlieferungen des Liber pontificalis übereinstimmenden Angabe vom Todesdatum des 12. October, auf zwei Wegen. Einmal durch die Regierungsdauer Felix, der, wie gut bezeugt ist, am 12. Juli 526 consecrirt wurde; er regiert 4 Jahre 2 Monate 13 Tage. Das würde uns spätestens, wenn nämlich erst von der Consecration, nicht von der Wahl an gerechnet wird, auf den 25. Sept. 530 führen. Jaffé-Kaltenbrunner hat in den Regestis Rom. Pont. ed. 2, p. 111, 'c. 15. Sept.' als Todestag angenommen, weil Dioscorus, der nicht legitime Nachfolger von Felix, am 14. October sterbend, 28 Tage das Schisma hingehalten hatte. Das führt zu seiner Einsetzung am 16. Sept. Nun giebt der Liber pont. (allerdings mit manchen Varianten) nach Felix ein Interregnum von 3 Tagen an. Ist Dioscorus, wie man wohl voraussetzen darf², am gleichen Tage mit seinem Nebenbuhler Bonifaz gewählt worden,

1) Vgl. Cassiodor Var. IX, 15, wonach fortan für die königliche Bestätigung, aber nur bei streitiger Wahl und Verhandlung vor dem Palatium, 3000 Solidi vom Papste an die königlichen Beamten 'cum collectione cartarum' (d. h. mit den Kanzleigebühen) bezahlt werden sollten. Siehe auch Hinschius, K. R. I, 219. 2) So auch Duchesne p. 256.

so fele nach dieser Berechnung der Todestag von Felix auf den 13. September¹. Der Brief ist also jedenfalls kurz vor dem Tode des Papstes geschrieben und wir können wohl dem Ausdruck der nachträglich zugesetzten Ueberschrift 'papae Felicis morientis' eine buchstäbliche Bedeutung zuerkennen.

Z. 15. . . . vel poene nullas] 'nudas' scheint die Hs. zu lesen, was Amelli giebt und Duchesne nicht beanstandet. Da die Pensiones in Geld bezahlt werden und wir von anderen Einkünften der Kirche von ihrem Landbesitz ausser der pensio doch nichts wissen, so trage ich kein Bedenken, 'nullas' zu corrigieren. 'Nudas' würde voraussetzen, dass noch mehr ausser der contractlichen pensio bezahlt wurde.

Z. 20. . . . qui ab ineunte aetate] Vgl. Liber diurnus ed. Rozière, p. 105. Bei der Papstwahl sah man zu jener Zeit noch streng auf diese Qualität. Daher heisst es in dem citierten Bericht: 'De electione pontificis ad principem' als besonderer Umstand, 'propter quod ita ab ineunte aetate sua eidem ecclesiae militavit'. Siehe dagegen Duchesne, p. 254, der glaubt, dass dies als eine besondere Auszeichnung des Bonifaz gegenüber dem mächtigen Einfluss des Dioscorus von Felix hervorgehoben wurde.

Z. 24. . . . contigit] So schreibe ich mit Duchesne; Amelli giebt contingit.

Z. 24. . . . luce] Hinter 'luce' vermuthet Duchesne eine Lücke. Amelli giebt sie aber nicht an.

Z. 25. . . . christiana] Amelli: christianis.

Z. 26. . . . post me] Amelli liest 'possem'. Duchesne verbessert 'posse', was aber doch einen schiefen Sinn giebt oder mindestens nichtssagend wäre.

Z. 34. . . . et domnis et filiis nostris regibus] Ich möchte vermuthen, dass 'domnis filiis nostris regibus' gelesen werden muss. So die gebräuchlichere Form, die während der Unmündigkeit des Athalarich und der Vormundschaft der Amalasuintha von besonderer Bedeutung ist. Und hier ist doch (auch wenn man davon absieht, dass dem Kaiser der Gegenpapst Dioscorus der genehmere Candidat war) nur an Ravenna und nicht an Byzanz zu denken. Felix IV. selbst, wie auch der Cononius im Widerspruch zu der sonstigen Ueberlieferung des Liber pontificalis angiebt (Duchesne, Lib. pont. p. 106) war 'ex iusso Theoderici regis' eingesetzt worden (vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom I, p. 312). Es kann eben nur von dem Einfluss der Gothenkönige auf die Papstwahl die Rede sein. Anders Duchesne, der p. 255 vermuthet domnis = dominis Augustis (Iustinian und Theodora).

Z. 35. . . . indicavi] Amelli und Duchesne setzen vor dem folgenden

1) Duchesne (p. 248. 255) giebt an, Felix IV. sei am 22. September oder etwas vorher gestorben. Dies schliesst er aus dem gut bezeugten Todestag Bonifaz II (des Nachfolgers Felix IV.), der am 17. Oct. 532 starb. Alle Kataloge geben diesem nun 2 Jahre 26 Tage Regierungsdauer; d. h. er begann sein Pontificat am 21. Sept. Sicher ist dies aber (mit einem unbedeutenden Rechenfehler) von der Consecration zu verstehen, die am 22. Sept. stattfand. Der 22. Sept. 530 war ein Sonntag. Damit steht unsere obige Berechnung von der Wahl Bonifaz II. am 16. Sept. (das war am Montag und der nächste Sonntag der 22.) und dem Tode Felix IV. am 13. Sept. nicht im Widerspruch. Als emendierte Lesart des Todesdatum Felix IV. schlug Vignoli in seiner Ausgabe des Lib. pontif. 'XIV. kal. Oct.' (statt 'IV. id. Oct.'), d. h. den 18. Sept. vor. Genau aber passt dies nicht zu den sonstigen Angaben.

‘quam etiam’ ein Komma. Das ‘quam’ bezieht sich offenbar nicht auf ‘voluntatem’, sondern auf das weiter oben stehende ‘ordinationem’.

Z. 37. . . . titulos] titulus ist der Stein, der als Zeichen des Besitzes, wohl mit Inschrift versehen, an der Grenze des Grundstücks aufgestellt wurde. Hier handelt es sich wahrscheinlich um die tituli ecclesiarum. So auch Duchesne (p. 255) ‘on affiche ce mandement dans toutes les églises paroissiales’.

Z. 39. . . . senatus] Es ist dies das letzte Senatsdecret, von dem wir noch hören. Bereits aus Cassiodor. Var. IX, 15. 16. haben wir von ihm Kenntnis gehabt, doch lag bisher sein Wortlaut nicht vor (vgl. das Folgende). Von wie actualer Bedeutung der Senat noch war, ersehen wir auch oben aus den Erwähnungen desselben im Titel des päpstlichen Briefes und nachher. Vgl. Usener, Der röm. Senat und die Kirche in der Ostgothenzeit, Comment. phil. in honorem Th. Mommseni p. 761.

Z. 40. . . . amplissimus] Der Ehrentitel, der ständig neben diesem ordo auftritt (cf. Cassiodor. IX, 16 der Variae), scheint hier von ihm selbst in der Adresse acceptiert zu sein. Doch wird für diese befremdliche Erscheinung die folgende Erörterung die Erklärung geben.

Z. 45. . . . fisci vires] Der alte aus dem Codex Theodosianus bekannte technische Ausdruck für das aerarium (vgl. dort I. 6. 9, II. 29. 1 etc.).

Z. 46. . . . ambitum] ‘ambitium’ Amelli und Duchesne.

Z. 54. . . . Libellus] Dass Libellus der technische Ausdruck derartiger Damnationsschriften war, ersehen wir aus dem ‘Libellus Iohannis diaconi, quem obtulit sancto papae Symmacho’ vom 18. Sept. 506 (Thiel, Epp. Rom. pontif. I, p. 697), worin Petrus Altinus und Laurentius verurtheilt werden; aus dem ‘Exemplum libelli per Ennodium et Fortunatum episcopos, Venantium presbyterum, Vitalem diaconum et Hilarum notarium’ von 515 (Thiel I, p. 754) und dem ziemlich gleichlautenden Stück, welches ‘Bonifacius notarius sanctae ecclesiae Romanae ex scrinio edidit exemplaria libellum’ von 517 (Thiel I, p. 795), in welchen beiden ein förmliches Glaubensbekenntnis aufgestellt ist. Unser Libellus stimmt im Wesentlichen mit dem zur Verdammung des Petrus und Laurentius überein. Nur der Schluss bietet in der Form nähere Anklänge an die späteren Exempla.

Z. 55. . . . Bonifatio] So Hs. nach Reifferscheid S. 256. Oben Z. 8 liest auch er ‘Bonifacium’.

Z. 60. . . . persuasorem] Nach der Formel von 506 (anathematizans Petrum Altinatem et Laurentium Romanae ecclesiae pervasorem et schismaticum) sollte man ‘pervasorem Romanae ecclesiae’ lesen, doch steht damit das folgende: ‘qui ad episcopatum Romanae ecclesiae adspiravit’ im Widerspruch. Auch sind schon vorher in dem Praeceptum Felicis die pravae persuasiones vorausgesehen und ist hier entschieden auf diesen Ausdruck ‘persuasor’ Gewicht gelegt.

Z. 62. . . . promitto] Cod. ‘promittens me’. Promitto verbessert bereits Amelli und ich behalte dessen Emendation bei, obwohl Duchesne sie nicht aufnimmt. Die Participialconstruction haben (freilich in ganz anderem Zusammenhange) die Libelli von 515 und 517.

Z. 63. . . . Quod si — ultioni] stimmt wörtlich mit der Formel von 506 überein.

Z. 64. . . . aliquando] Dahinter schiebt wie oben der Codex ein sinnloses ‘me’ ein.

Z. 66. . . . quam] Wohl in Folge falscher Auflösung der Abkürzung liest Amelli ‘quando’. Auch Duchesne behält ‘quando’ bei, was entschieden zu verbessern ist.

Z. 66. . . . Redempto] Weder Amelli noch Duchesne haben in

diesem Worte den Namen des Notars erkannt; beide drucken 'redempto' und Amelli übersetzt 'per atto di un notajo della Chiesa Romana', während Duchesne, p. 257 von der 'intervention du notaire ecclésiastique' spricht.

Z. 68. . . . Bonifaci] Amelli: 'Bonifacii'.

Z. 69. . . . sub die] In Folge falscher Auflösung der Abkürzung liest Amelli 'subditus', was Duchesne unbeanstandet lässt. Doch stimmt dieser letzte Satz zudem auch mit dem 'obtuli sub die' etc. in der Formel von 506, sowie noch genauer mit der persönlichen Anrede an den Papst ('manu propria subscripsi et tibi Hormisdæ sancto et venerabili papae urbis Romae obtuli die' etc.) in der von 515 überein. Vgl. auch die sonst gleiche aber ohne Datum überlieferte Formel von 517.

Z. 69. . . . Flaviis] Die Handschrift braucht das Sigel FF. LL. Vgl. in der obigen Formel von 506: Fl. Messala viro clarissimo consule. Der titelartige Vornamen Flavius findet sich im Laufe des 6. Jahrhunderts nicht selten bei den Consulnamen (vgl. auf den von Arndt 'Bischof Marius von Aventicum' im Anhang zusammengestellten Consulreihen die Jahre 459. 463. 505. 506. 511. 515. 517. 519. 534. 538. 540 etc.) und es ist nicht auffallend, dass sie speciell in den Inschriften der Stadt Rom besonders beachtet werden. So auch hier in dem römischen Libell. Die Consuln Lampadius und Orestes bezeichnen, wie alle Listen und Inschriften übereinstimmend angeben, das Jahr 530.

Sehen wir von dem kirchenrechtlichen Standpunkt der Ereignisse im Folgenden ab. Thatsache ist, mit völliger Willkür und frei schaltend hatte Theoderich der Gothenkönig den römischen Papstthron im Jahre 526 mit Felix IV. besetzt. Auch wenn es nicht durch Cassiodor, Var. VIII, 15, bekannt wäre¹, der Liber pontificalis legt von dieser 'ordinatio ex iusso Theodorici regis' in seiner einen Version, im Cononianus, bedredtes Zeugnis ab. Und ich muss gestehen, man wird wohl oder übel Duchesne Recht geben müssen, wenn er in seiner Reconstruction eines früheren Liber pontificalis diesen Satz (S. 107 seiner Ausgabe) aufnimmt². Aber die spätere Fassung des Liber pont. hatte Grund genug, hier umzumodeln. Aus dem Befehle Theoderichs ist eine 'ordinatio cum quiete' geworden! Mit dieser Aenderung war jede Spur von einem speciellen Verhältnis zur gothischen Politik im Gegensatz zu den Bestrebungen in Byzanz fortgewischt. Noch ungenauer aber als über die Ordination Felix IV. unterrichtet uns das Papstbuch über die letzten Acte seiner Regierung. Dass Felix, wie wir aus dem vorstehenden Präceptum ersehen, kurz vor seinem

1) Vgl. Hinschius, K. R. I. 219, Dahn, Könige der Germ. III, 238, Usener a. a. O. S. 761. 2) Im Cononianus heisst es: 'Qui etiam ordinatus est ex iusso Theodorici regis et obiit tempore Athalarici regis sub die' etc. In der actuellen Redaction des Liber pontificalis: 'Qui etiam ordinatus est cum quiete et vixit usque ad tempora Athalarici regis'. Im Felicianus: 'Obiit temporibus Athalarici regis sub die' etc. Wer sieht da nicht, dass das 'cum quiete' ein Flickwort für das ausgelassene 'ex iusso' etc. ist?!

Tode in einer bisher in der Geschichte des Papstthums unerhörten Weise sich selbst einen Nachfolger in der Person des Archidiaconus Bonifacius eingesetzt habe, ist in allen Versionen seiner Biographie gleichmässig mit Stillschweigen übergegangen. Und doch ist an der Richtigkeit dieser Nachricht auch nicht im mindesten zu zweifeln. Wie sie mit den folgenden Ereignissen im besten Einklang steht, so bietet die Form des päpstlichen Schreibens, besonders auch am Schluss, alle Merkmale der römischen Kanzlei. Leider lassen uns die Quellen über Papst Felix IV. gar sehr im Stich. Wenn es schon reine Vermuthung ist, dass seine Regierung auch in ihrem Verlauf eine den gothischen Machthabern genehme war, — ob die Wahl seines Nachfolgers zur Fortsetzung einer derartigen Politik dienen sollte und im Ravennatischen Interesse war, wer will es ermitteln! Gewiss ist es zu kühn, mit Gregorovius (Geschichte der Stadt Rom I, S. 329), aus der germanischen Abstammung des Bonifaz den gothischen Einfluss zu constatieren. War aber in der That die Finanznoth der Kirche ein treibendes Motiv der Successionsordnung, so mag man den Nachrichten des Liber pontificalis von der späteren Freigebigkeit des Papstes Bonifaz besondere Bedeutung beimessen. Der von Felix IV. erkorene wohlhabende Archidiacon scheint von vornherein Garantie für die Regelung der Schulden geboten zu haben. Was sich sonst über Bonifacius vor seinem Pontificat ermitteln lässt, hat Duchesne S. 242. 243. 252. zusammengestellt. Er war, wenn auch germanischer Abkunft, von Geburt Römer und stand bereits in hohem Alter.

Die Ueberlieferung im Codex zu Novara lässt auf das Praeceptum Felicis sofort ein Senatsdecret folgen. Dem Titel nach sollte es scheinen, dass in gleicher Weise wie der päpstliche Brief auch das Senatsdecret an alle Kirchen angeschlagen wurde. Denn in ganz auffallender Art ist dem 'hoc per omnes propositum est' das fernere 'taliam proposuit' angereiht. Wir werden sehen, dass diese Angabe auf einem Irrthum beruht.

Der Inhalt des Decrets ist kurz der, dass Niemand bei Lebzeiten des Papstes sich mit der Ordination des neuen beschäftigen dürfe. Es fragt sich, ist diese Bestimmung hinsichtlich des Praeceptum Felicis pro oder contra erlassen. Duchesne (S. 255) lässt es zweifelhaft. Mir scheint es ganz sicher, dass hier eine entschiedene Missbilligung der päpstlichen Successionspolitik vorliegt. Dabei genügt es, zu erinnern, dass der Senat eine energische Opposition gegen die gothische Politik vertrat und auch, als nach dem Tode Felix IV. das Schisma erfolgte, nach der Angabe des Liber pontificalis (Vita Bonifacii), wenigstens theilweise auf Seiten des Gegners von Bonifaz stand.

Schon Duchesne fiel es nun auf, dass jeder spezielle Bezug

zur vorliegenden Papstwahl von 530 in diesem Decret fehle. Gewiss. Aber auch weiter: das zweimal angewandte Epitheton 'amplissimus senatus' (in der Adresse und in der Einleitung) zeigt deutlich, dass nicht der Senat selbst hier redet, sondern ein anderer den Senat citiert. Das ist auch im Grunde ganz klar mit den Worten: 'in notitiam . . . duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse' ausgesprochen. Das Senatsdecret, in der Form, wie es uns vorliegt, ist denn, um es kurz zu sagen, das Decret von 530, wie es König Athalarich durch den Stadtpräfecten Salvantius etwa im Jahre 533¹ auf Marmortafeln ante atrium beati Petri apostoli aufstellen liess. Die Identität beider Decrete ist unschwer zu erweisen². Athalarich schreibt (Cassiodor, Var. IX, 15) an den Papst Johann II, dass er von einem Defensor der römischen Kirche gehört habe, welche Erpressungen bei der Papstwahl von 532 stattgefunden haben. Er verordnet³ also im Anschlusse an die Senatsbeschlüsse, welche die Väter ihrer Würde eingedenk zur Zeit des allerheiligsten Papstes Bonifacius zur Verhinderung solchen Unwesens aufgerichtet haben, folgendes: 'Wer bei der Erlangung der bischöflichen Würde entweder in eigener Person, oder durch irgend eine andere Person nachweislich Versprechen gemacht hat' etc. Ausserdem soll gegen die, welche sich in irgend welcher Weise durch Vermittelung anderer Personen mit solchem verbrecherischen Handel befasst haben, nach den Bestimmungen verfahren werden, welche der Senatsbeschluss aufstellte.

Wir sehen, der Inhalt des nach dem Muster des Senatsdecrets angefertigten königlichen Erlasses berührt sich aufs nächste mit dem unsrigen und verweist speziell auf die in dem letzten Satze desselben angeführten Strafen. Dieser Senatsbeschluss aus der Zeit des Bonifaz soll nun, wie Cassiodor

1) H. Kohl lässt in seiner Dissertation (Zehn Jahre Ostgothischer Geschichte, Leipzig 1877, S. 21) das Datum dieses Erlasses unbestimmt und zwischen dem Regierungsantritt Johans II. (31. Dec. 532) und dem Tode Athalarichs (2. Oct. 534) schwanken. Doch nehme ich mit Duchesne (S. 262) an, dass Athalarichs Decret bald nach der Inthronisation Johans anzusetzen ist. 2) Mit Unrecht unterscheidet S. 260. 263 Duchesne zwischen zwei Senatsconsulten von 530 und 532. Unter letzterm versteht er das von Athalarich citierte. 3) Ich folge im Obigem der Uebersetzung, welche Kohl in der citierten Dissertation giebt. Der etwas schwierige lateinische Text lautet: Atque ideo sanctitas vestra statuisse nos cognoscat, ut a tempore sanctissimi papae Bonifacii, cum de talibus prohibendis suffragiis P. C. senatus consulta nobilitatis suae memores condiderunt: quicumque in episcopatu obtinendo sive per se sive per aliam quamcunque personam aliquid promississe declaratur etc. Praeterea quicquid in illo senatus decretum est consulto, praecipimus in eos modis omnibus custodiri, qui se quoquo modo per interpositas quascunque personas scelestis contractibus miscuerunt.

IX, 16 meldet, auf Befehl des Königs vor dem Atrium der Peterskirche publiciert werden. Und ist das unser Decret, so dürfen wir kaum annehmen, dass dieses noch nicht 3 Jahre zuvor bereits an alle Kirchen Roms angeschlagen war.

Man könnte bei solcher Gleichstellung höchstens an dem Ausdruck 'tempore Bonifacii' Anstoss nehmen. Aber wie gering ist doch die Differenz, um die es sich dabei handelt. Lag Felix IV. bereits im Sterben, als das Senatsconsult von 530 erlassen wurde, so ist die Bezeichnung Athalarichs höchstens um 8 Tage verfrüht. Und wie leicht erklärt sich bei unserer Annahme, dass unser Senatsdecret das von Salvantius reproducirte ist, das Beiwort 'amplissimus', die Form 'decrevisse', das Fehlen aller specielleren Beziehungen zur Wahl von 530. Nur die Ausfertigung des Präfecten oder des Königs ist's, die wir vermissen, und Alles wäre in bester Ordnung! Diese Form kann aber auch bei der Uebernahme in den Codex von Novara dem Schreiber nicht mehr bekannt gewesen sein; er hätte sonst schwerlich den kurzen Titel gewählt: 'atque senatus talia proposuit'.

Felix IV. starb und das Schisma trat ein. Neben dem von ihm gewählten Bonifaz II. wird Dioscorus ordiniert und consecrirt. Aber der Streit dauerte nur kurze Zeit. Bereits nach 28 Tagen, am 14. October 530, verschied Dioscorus.

Ueber die Person des Dioscorus und die bedeutende Rolle, die er unter Hormisdas gespielt, genügt es, auf Duchesne S. 243 zu verweisen. Er stand wohl ebenfalls bereits in höherem Alter. Von Geburt Grieche gehörte er, wenn man so sagen darf, der byzantinischen Partei an. Die grosse Anzahl Anhänger, die trotz des Befehles des sterbenden Papstes zu ihm hielten, beweist neben seiner persönlichen Autorität, das Ansehen, welches der Kaiser noch immer in Rom genoss. Denn ausser dass nach dem Tode des Dioscorus nicht weniger als 60 Presbyter, wie der Libellus besagt (und Duchesne nennt dies S. 254 wohl mit Recht das fast vollständige römische Presbyteriat), übertreten mussten, meldet auch das Papstbuch, dass niemand die Ordination des Bonifaz unterschrieb, da die überwiegende Majorität auf Seiten des Dioscorus stand ('cui tamen in episcopatu nullus subscripsit, dum plurima multitudo esset cum Dioscoro').

Was weiter nach dem Tode des Dioscorus mit seiner Partei geschah, berichtet das Papstbuch: 'Ipsis diebus Bonifacius zelo et dolo ductus cum grandi amaritudine coacta synodo sub vinculo anathematis chirographo damnavit Dioscorum et reconciliavit clerum, qui eius ordinationi consenserat. Quem chirographum in archivo ecclesiae retrusit'. Der hier erwähnte Chirograph scheint nichts anderes zu sein, als unser obiger Libellus. Daraus ersehen wir denn auch, dass der

Ausdruck 'ipsis diebus' des Liber pontificalis immerhin auf eine Zeit von 2 Monaten nach dem Tode des Dioscorus, auf den 27. Dec. 530, geht. Wodurch die Anhänger des Dioscorus zur Nachgiebigkeit gebracht wurden, warum ihr Uebertritt sich so lange verzögerte, weshalb Bonifaz darauf bestand, sie das Anathem gegen Dioscorus aussprechen zu lassen, wird ohne einen neuen Fund nicht erhellt werden können. Und dass das Anathem gegen den toten Gegenpapst ausgesprochen wurde, ist um so merkwürdiger, da von irgend einem Verbrechen seinerseits nirgends, auch nicht in dem Libell der Presbyter, die Rede ist. Kaiser Justinian schrieb in dem Brief an Papst Johannes II¹, dass Dioscorus, 'cum nihil in fide peccasset, tamen solum propter ecclesiasticum ordinem post mortem ab ecclesia Romana anathematizatus est'. Die Presbyter führen als Grund ihres Anathems an, dass Dioscorus ein persuasor gewesen (nicht einmal pervasor nennen sie ihn; siehe oben die Anm. zu Z. 60), der die Anordnung des Papstes Felix nicht befolgt habe. Etwas verständlicher wird uns das Verfahren des Bonifaz, wenn wir ihn in der Idee der päpstlichen Successionsordnung durchaus in den Fusstapfen seines Vorgängers sehen. Die Abscheulichkeit des Dioscorus erschien ihm um so grösser, je berechtigter er den Papst zur Wahl seines Nachfolgers hielt. Von ihm selbst wurde Vigilus bestimmt und die Priester mussten sich auf feierlicher Synode urkundlich zur Wahl desselben verpflichten. Wieder erhob der Senat Opposition. Erst später sah, wie das Papstbuch sagt, Bonifaz ein, dass er sich durch solche uncanonische Handlung zum reus maiestatis mache und verbrannte auf einer neuen Synode die Beitrittserklärungen der Priester, des Clerus und des Senats.

Auch die Libelli der 60 Anhänger des Dioscorus blieben nicht lange Zeit im Archive der römischen Kirche aufbewahrt. Das Unrechtmässige des Anathems gegen den schuldlosen Gegenpapst trat doch zu scharf hervor. Bereits unter Papst Agapit I. (seit 535, Jan. 3) bemerkt der Liber pontificalis: 'Hic in ortu episcopatus sui libellos anathematis, quos invidia zelo extorserat Bonifacius presbyteris et episcopis contra canones adversus Dioscorum, in medio ecclesiae congregatis omnibus incendio consumpsit, et absolvit totam ecclesiam de invidia perfidorum'. Damit war die letzte Spur und Nachwirkung des merkwürdigen Praeceptes Felix IV. aus der Welt geschafft. Nur dem Codex von Novara ist es zu verdanken, dass uns die Kunde davon nicht entgangen ist.

Im Jahre 535 wurden die Libelli vernichtet, der Zusammensteller des Codex in Novara hat sie noch gekannt, der Schluss,

1) Citirt von Vignoli im Lib. pont. (Vita Bonif. II).

den Amelli zieht, ist, dass die Zusammenstellung des Codex vor 535 stattgefunden habe. Und da sonst der Inhalt des Codex auf Dionysius Exiguus weist und diesem für seine canonische Sammlung das vaticanische Archiv zu Gebote stand, so folgert Amelli daraus weiter, erstens auf einen Zusammenhang unserer Urkunden mit dem Archiv, und zweitens auf Beziehungen der mit unserer Urkunde im Connex stehenden Bemerkungen des Liber pontificalis zu besagtem Dionysius. Alles dieses hat gewiss mit Recht Duchesne abgelehnt. Und es leuchtet ein, dass, was uns zunächst hier angeht, bei den vielen Exemplaren des Libells recht wohl auch nach 535 noch eins und das andere abschriftlich vorhanden gewesen sein kann. Der Zusammenhang mit dem vaticanischen Archiv ist freilich bei dem Praeceptum Felicis wahrscheinlich, bei dem Libell aber zweifelhaft, bei dem Senatsdecret unwahrscheinlich.

Seinerseits aber leitet aus unseren Documenten Duchesne in der Introduction zum Liber pontificalis (p. XL) den Schluss her, dass die entsprechenden Notizen in den Biographien Bonifaz II. und Agapits I. von einem gleichzeitigen Autor herkommen. Das bringt Duchesne mit andern angeblichen Merkmalen einer Abfassung des Liber pontificalis im Anfang des 6. Jahrhunderts in Verbindung (vgl. den Aufsatz von Waitz, N. A. IV, 224. 225). Dafür fehlt aber, was die obigen 3 Urkunden anbetrifft, jede Art der Begründung. Sie zeigen doch eben nur, dass der Autor des Liber pontificalis, wer es auch gewesen sein mag und zu welcher Zeit er auch lebte, eine Sammlung von Notizen zur Verfügung hatte, die ihm weder vollständige Kenntniss der Dinge verschaffte, noch von ihm in ihrer ganzen Ausdehnung weiter überliefert worden ist. Consequenz zeigt er weder in dem, was er mittheilt, noch in dem, was er verschweigt. In der Beurtheilung und Verurtheilung der Päpste folgt er lediglich seiner Vorlage. Und wenn diese bei Bonifaz II, wie es in etwas späterer Zeit nicht zu verwundern war, eine gegen die Handlungsweise desselben scharf opponierende Färbung angenommen hat, so spiegelt sie sich auch bei ihm getreu wieder. Ein specielles Eingreifen eines zeitgenössischen Autors hier im 6. Jahrhundert anzunehmen, liegt kein Grund vor, da ja bei der Genesis des Liber pontificalis, wie ich sie mir vorstelle, jede der Biographien auf etwa gleichzeitige Aufzeichnungen zurückzuführen ist. Dass diese mit dem vaticanischen Archiv, vielleicht mit den dortigen Registern, in engerem Zusammenhang standen, sei hier nur als vorläufige Vermuthung angedeutet.